

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innenausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/3568 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

A. Problem

Die rechtlichen Normen zur ordnungsgemäßen Vorbereitung staatlicher Wahlen sind derzeit im Kommunalwahlgesetz (KWG) und Landeswahlgesetz (LWG) enthalten. Beide Gesetze enthalten in weiten Teilen inhaltlich parallele Regelungen. Die Anwendbarkeit des Wahlrechts ist aufgrund der Fülle von Regelungen und systematischer Schwächen nicht optimal.

B. Lösung

Durch eine Zusammenfassung des LWG mit dem KWG und dem Wahlprüfungsgesetz wird ein Wahlgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern geschaffen, das alle landesrechtlich zu regelnden Wahlen gemeinsam und umfassend regelt. Der derzeitige Regelungsumfang von insgesamt etwa 150 Paragraphen in den drei genannten Gesetzen wird halbiert. Insgesamt handelt es sich nicht nur um punktuelle inhaltliche Änderungen und eine systematische Modernisierung des Wahlrechts, sondern auch um ein wichtiges Deregulierungsvorhaben. Gleichzeitig wird die Übergangsregelung des Landesbeamtengesetzes für den Eintritt kommunaler Wahlbeamter in den Ruhestand angepasst, indem mit Artikel 3 des Gesetzentwurfes auch für derzeitige Amtsinhaber die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Amtszeit bis zum Ende ihrer Wahlzeit fortsetzen zu können, wenn sie dies beantragen.

Die Beschlüsse des Innenausschusses sehen neben redaktionellen Änderungen unter anderem vor, den Gesetzentwurf in Artikel 1 zu vervollständigen und verständlicher zu gestalten. Die Bezeichnung des Endes der Wahlperiode und die Festlegung der Wahlzeit im Gesetz haben daher klarstellenden und ergänzenden Charakter. Für besondere Fälle muss darüber hinaus die Wahlleitung die Möglichkeit haben die Wahlzeit zu verlängern, also einen früheren Beginn oder ein späteres Ende der Öffnung der Wahlräume am Wahltag anzuordnen, so wie dies auch bisher schon möglich ist. In § 4 wird der bisherige Absatz 2 für alle Fälle erweitert, in denen im Wahlgebiet mehrere Wohnungen bestehen. Die Änderung in § 6 war erforderlich, um die Prüfung des Wohnsitzes im Wahlgebiet im Rahmen der Wahlzulassung zu ermöglichen. Da diese spätestens am 52. Tag vor der Wahl erfolgt (§ 20 Absatz 1), muss der Zeitpunkt, ab dem der Kandidat im Wahlgebiet wohnhaft sein muss, auf einen Zeitpunkt davor festgelegt sein. Dieser ist daher bei dem bisherigen Termin von drei Monaten vor der Wahl zu belassen. Folge ist ein Auseinanderfallen der Stichtage für Wahlberechtigung und Wählbarkeit, das aber sachlich erforderlich und in der Praxis unproblematisch ist. Eine weitere Ergänzung dient dazu, die Partei oder Wählergruppe im Fall der kurzfristigen Nachnominierung eines Kandidaten von der gegebenenfalls nach § 55 Absatz 5 Satz 2 bestehenden Pflicht zur Vorlage von 100 Unterstützungsunterschriften zu befreien. Diese wurden für den ursprünglichen Vorschlag bereits beigebracht. Es wäre unbillig, dies in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erneut zu verlangen. Ferner sind bisher alle Beteiligten in Wahlprüfungsverfahren vor dem Landtag lediglich zu Verhandlungsterminen und nicht zu allen Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses zu laden. Die Änderung in diesem Bereich stellt klar, dass an der bisherigen Rechtslage insoweit festgehalten werden soll. Im Übrigen wird der Begriff der „Ladung“ im Verhältnis oberster und oberer Landesbehörden untechnisch zu verstehen sein. In der Regel wird sie durch Übersendung der Mitteilung über die Ausschusssitzung erfolgen. Auch bei den weiteren Änderungen zum Wahlprüfungsverfahren hat der Innenausschuss die Empfehlungen des Europa- und Rechtsausschusses übernommen. Eine weitere Änderung dient der Gleichbehandlung von Parteien auf Landes- und auf Kommunalebene. In beiden Fällen ist es der Partei nicht zuzumuten, dass ein Nachrücker ein Mandat erhält, der seit der Wahl aus der Partei ausgetreten ist. Zudem wird in § 49 klargestellt, dass der Erstattung auch bei freiwilliger Zahlung einer höheren Aufwandsentschädigung durch die Gemeinde nur die in der Wahlordnung zu § 12 festgelegte Summe zugrunde zulegen ist. Überdies ist § 59 Absatz 3 Satz 5 entbehrlich, da die Zustellung Inhalt der Wahlordnung ist. In Artikel 2 wird die Kommunalverfassung entsprechend angepasst. In Artikel 3 wird das Ruhen eines Beamtenverhältnisses bei demselben Dienstherrn für die Dauer eines Wahlprüfungsverfahrens in den Fällen, in denen einer (neuen) Ernennung eine Wahl zu Grunde liegt, nunmehr auf Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit beschränkt. Der bisherige Einschluss von Beamtenverhältnissen auf Zeit hat in der Praxis zu nicht vertretbaren Schwierigkeiten geführt, da für die Dauer des Wahlprüfungsverfahrens die Stelle blockiert war und auf Grund von § 8 Absatz 6 LBG M-V in Verbindung mit den kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben kein Nachfolger in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden konnte. Dies führte zu ganz erheblichen Einschränkungen der kommunalen Handlungsfähigkeit. Die Änderung in Artikel 5 vermeidet ein rückwirkendes Inkrafttreten.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3568 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 2. Dezember 2010

Der Innenausschuss

Dr. Gottfried Timm
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften mit den Beschlüssen des Innenausschusses (2. Ausschuss)*)

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
Gesetz zur Neuordnung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften	Gesetz zur Neuordnung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<u>Inhaltsübersicht:</u>	entfällt
Artikel 1 Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V)	Artikel 1 Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V)
Inhaltsübersicht:	Inhaltsübersicht:
Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen zum Landtags- und Kommunalwahlrecht	Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen zum Landtags- und Kommunalwahlrecht
Abschnitt 1 Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit	Abschnitt 1 Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 unverändert
§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung	§ 2 unverändert
§ 3 Wahltag	§ 3 Wahltag, Wahlzeit
§ 4 Wahlrecht	§ 4 unverändert
§ 5 Ausschluss vom Wahlrecht	§ 5 unverändert
§ 6 Wählbarkeit	§ 6 unverändert

*) Die vom Innenausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
Abschnitt 2 Wahlorganisation	Abschnitt 2 unverändert
§ 7 Wahlorgane	
§ 8 Wahlbehörden	
§ 9 Wahlleitung	
§ 10 Wahlausschüsse	
§ 11 Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und Wahlvorstand	
§ 12 Ehrenamt	
§ 13 Daten der Wahlvorstände	
Abschnitt 3 Vorbereitung der Wahl	Abschnitt 3 unverändert
§ 14 Wahlbekanntmachung	
§ 15 Aufstellung von Wahlvorschlägen	
§ 16 Inhalt von Wahlvorschlägen	
§ 17 Vertrauenspersonen	
§ 18 Einreichung von Wahlvorschlägen, Behandlung mangelhafter Wahl- vorschläge	
§ 19 Änderung und Rücknahme von Wahl- vorschlägen	
§ 20 Zulassung von Wahlvorschlägen	
§ 21 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	
§ 22 Stimmzettel	
§ 23 Ausübung des Wahlrechts	
§ 24 Wählerverzeichnis	
§ 25 Wahlschein	
§ 26 Briefwahl	
Abschnitt 4 Wahlhandlung, Wahlergebnis	Abschnitt 4 unverändert
§ 27 Öffentlichkeit der Wahl	
§ 28 Unzulässige Wahlwerbung und Unter- schriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen	
§ 29 Stimmabgabe im Wahlraum, Wahrung des Wahlheimnisses	
§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
§ 31 Zurückweisung von Wahlbriefen	
§ 32 Ungültige Stimmen	
§ 33 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten	
§ 34 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag oder in der kommunalen Vertretung	
Abschnitt 5 Wahlprüfung, Nachrücken, Verbotsfolgen	Abschnitt 5 unverändert
§ 35 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl	
§ 36 Zuständigkeit, Beteiligte, Mitwirkung im Wahlprüfungsverfahren	
§ 37 Wahlprüfungsausschuss des Landtages	
§ 38 Behandlung der Wahlanfechtung im Landtag	
§ 39 Kommunalen Wahlprüfungsausschuss	
§ 40 Feststellung der Ergebnisse bei Wahlprüfung	
§ 41 Folgen der Feststellung	
§ 42 Gerichtliche Entscheidung	
§ 43 Neufeststellung des Wahlergebnisses	
§ 44 Wahlen in besonderen Fällen	
§ 45 Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in besonderen Fällen	
§ 46 Nachrücken	
§ 47 Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe	
Abschnitt 6 Statistik, Kosten, Fristen und Termine	Abschnitt 6 unverändert
§ 48 Allgemeine Wahlstatistik	
§ 49 Wahlkosten	
§ 50 Staatliche Mittel für Einzelbewerbungen bei Landtagswahlen	
§ 51 Leistungen nach dem Parteiengesetz bei Landtagswahlen	
§ 52 Fristen und Termine	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
Teil 2 Ergänzende Bestimmungen zum Landtagswahlrecht	Teil 2 unverändert
§ 53 Grundsätze der Landtagswahl	
§ 54 Gliederung des Wahlgebietes bei Landtagswahlen	
§ 55 Wahlvorschläge zu Landtagswahlen, Beteiligungsanzeige	
§ 56 Aufstellen von Bewerberinnen und Bewerbern zu Landtagswahlen	
§ 57 Wahl von Landtagsabgeordneten in den Wahlkreisen	
§ 58 Wahl nach Landeslisten	
§ 59 Verlust der Mitgliedschaft im Landtag	
Teil 3 Ergänzende Bestimmungen zum Kommunalwahlrecht	Teil 3 unverändert
§ 60 Wahlgrundsätze und Größe von Gemeindevertretung und Kreistag	
§ 61 Wahlgebiet, Wahlbereiche und Wahlbezirke bei Kommunalwahlen	
§ 62 Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen	
§ 63 System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich	
§ 64 System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen	
§ 65 Verlust des Sitzes in Gemeindevertretung oder Kreistag	
§ 66 Persönliche Voraussetzungen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat	
§ 67 Durchführung von Bürgermeister- oder Landratswahlen	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>§ 68 Feststellung des Wahlergebnisses einer Bürgermeister- oder Landratswahl</p> <p>§ 69 Verlust der Rechtsstellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates</p>	
<p>Teil 4 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 70 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 71 Durchführungsbestimmungen</p> <p>§ 72 Übergangsregelung</p> <p>§ 73 Außerkrafttreten des § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3</p> <p>Anlage zu § 54 Absatz 2</p>	<p>Teil 4 unverändert</p>
<p>Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen zum Landtags- und Kommunalwahlrecht</p> <p>Abschnitt 1 Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz gilt für die Wahl des Landtages und für alle Kommunalwahlen (Wahl der Gemeindevertretungen, der Kreistage, der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte) im Land Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen zum Landtags- und Kommunalwahlrecht</p> <p>Abschnitt 1 Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 1 unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung	§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung
(1) Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.	(1) unverändert
(2) Die Wahlperiode der Gemeindevertretungen und der Kreistage beginnt mit dem Wahltag.	(2) Die Wahlperiode der Gemeindevertretungen und der Kreistage beginnt mit dem Wahltag. Sie endet mit dem Beginn der nächsten Wahlperiode.
(3) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.	(3) unverändert
§ 3 Wahltag	§ 3 Wahltag, <u>Wahlzeit</u>
(1) Wahltag ist ein Sonntag.	(1) Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr. Die Wahlleitung kann, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit verlängern.
(2) Der Tag der Landtagswahl und der Tag landesweiter Kommunalwahlen (Wahl der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Kreistage) wird durch die Landesregierung festgelegt.	(2) unverändert
(3) Der Tag der Wahl hauptamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister wird durch die Gemeindevertretung und der Tag der Wahl von Landrätinnen oder Landräten durch den Kreistag festgelegt. Die Wahl darf frühestens sechs Monate und muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden.	(3) unverändert

Entwurf**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(4) Mit der Festlegung des Wahltages für die Wahl ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und Landrätinnen oder Landräte wird gleichzeitig über den Termin einer möglichen Stichwahl entschieden. Diese findet zwei Wochen später statt.

(4) unverändert

(5) Soweit die Gemeindevertretung oder der Kreistag (kommunale Vertretung) einen Wahltag festzulegen hat, kann die Rechtsaufsichtsbehörde bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von den zeitlichen Vorgaben dieses Gesetzes für die Festlegung des Wahltages bestimmen.

(5) unverändert

**§ 4
Wahlrecht****§ 4
Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt zu Landtagswahlen sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

(1) unverändert

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
3. nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer mehrere Wohnungen hat, übt das Wahlrecht in der Gemeinde aus, in der sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet.

entfällt hier
siehe Absatz 3

Entwurf

(3) Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
3. nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) Bei Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 ist der Tag des Einzugs in die Wohnung oder der Begründung des Aufenthalts in die Frist einzubeziehen.

(5) Werden in den letzten 37 Tagen vor der Wahl Gebietsteile einer Gemeinde oder eines Landkreises in eine oder mehrere andere Gemeinden oder Landkreise eingegliedert, so ist bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 die Dauer des Wohnens oder des Aufenthalts in der eingegliederten Gemeinde oder dem eingegliederten Landkreis anzurechnen.

Beschlüsse
des 2. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Wer **im Wahlgebiet** mehrere Wohnungen hat, übt das Wahlrecht **dort** aus, **wo** sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet.

(4) Bei Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 **oder Absatz 2 Nummer 2** ist der Tag des Einzugs in die Wohnung oder der Begründung des Aufenthalts in die Frist einzubeziehen.

(5) Werden in den letzten 37 Tagen vor der Wahl Gebietsteile einer Gemeinde oder eines Landkreises in eine oder mehrere andere Gemeinden oder Landkreise eingegliedert, so ist bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 **oder Absatz 2 Nummer 2** die Dauer des Wohnens oder des Aufenthalts in der eingegliederten Gemeinde oder dem eingegliederten Landkreis anzurechnen.

Entwurf**§ 5****Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. eine Person, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuung die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 6**Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht § 66 weitergehende Voraussetzungen enthält.

(2) Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

§ 5 unverändert

§ 6**Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben **und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten**, soweit nicht § 66 weitergehende Voraussetzungen enthält.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
Abschnitt 2 Wahlorganisation	Abschnitt 2 Wahlorganisation
§ 7 Wahlorgane	§ 7 Wahlorgane
(1) Wahlorgane sind	(1) unverändert
<ol style="list-style-type: none"> 1. für das Land die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Landeswahlleitung) und der Landeswahlausschuss, 2. für die Landkreise die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Kreiswahlleitung) und der Kreiswahlausschuss, 3. für die Gemeinden die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter (Gemeindewahlleitung) und der Gemeindewahlausschuss und 4. für jeden Wahlbezirk die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand. 	
Für jeden Wahlkreis zur Landtagswahl werden die Wahlorgane des Landkreises oder der kreisfreien Stadt tätig, in deren Grenzen der Wahlkreis oder sein größter Teil liegt.	
(2) Alle Wahlorgane, Mitglieder von Wahlorganen und deren Stellvertretungen (Mitglieder der Wahlorganisation) <u>sind</u> überparteilich und unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.	(2) Alle Wahlorgane, Mitglieder von Wahlorganen und deren Stellvertretungen (Mitglieder der Wahlorganisation) üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus . Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>(3) Bewerberinnen oder Bewerber und Vertrauenspersonen dürfen nicht Mitglied der Wahlorganisation sein. Sind Mitglieder der Wahlorganisation mit ihrem Einverständnis als Bewerberin oder Bewerber oder als Vertrauensperson benannt worden, tritt mit dem Zeitpunkt der Benennung der Verlust der Stellung als Mitglied der Wahlorganisation ein. Das Amt ist unverzüglich neu zu besetzen.</p>	(3) unverändert
<p>(4) Niemand darf mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.</p>	(4) unverändert
<p style="text-align: center;">§ 8 Wahlbehörden</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 unverändert</p>
<p>(1) Wahlbehörden werden bei jeder Wahlleitung als Landeswahlbehörde, Kreiswahlbehörde oder Gemeindewahlbehörde eingerichtet. Sie unterstützen die Wahlleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	
<p>(2) Für alle Wahlen ist die Gemeindewahlbehörde für die Vorbereitung und Durchführung in der Gemeinde zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	
<p>(3) Die Landeswahlbehörde wird von der Landesregierung bestimmt. Kreiswahlbehörden sind die Landräte. Gemeindewahlbehörden sind für die amtsangehörigen Gemeinden die Amtsvorsteher und für die übrigen Gemeinden die Bürgermeister.</p>	

Entwurf**§ 9
Wahlleitung**

(1) Die Wahlleitung trägt im Rahmen ihrer Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Landeswahlleitung und ihre Stellvertretung werden von der Landesregierung bestellt. Ihre Namen werden vom Innenministerium öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die kommunalen Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen werden von den Vertretungen gewählt. Ihre Namen werden von den Kommunen öffentlich bekannt gemacht.

(4) Alle Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen bleiben bis zu einer Neubesetzung im Amt.

**§ 10
Wahlausschüsse**

(1) Der Wahlausschuss soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien im Landtag oder der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen. Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und vier bis acht weitere Mitglieder. Diese Anzahl wird vom Landtag oder von der Vertretung festgelegt. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretung werden von der Wahlleitung vor landesweiten Kommunalwahlen aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, bleiben Plätze frei. Wird dadurch die Mindestgröße nicht erreicht, beruft der Wahlleiter die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 9 unverändert****§ 10
Wahlausschüsse**

(1) Der Wahlausschuss soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien im Landtag oder der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen. Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und vier bis acht weitere Mitglieder. Diese Anzahl wird vom Landtag oder von der Vertretung festgelegt. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretung werden von der Wahlleitung vor **Landtagswahlen oder** landesweiten Kommunalwahlen aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, bleiben Plätze frei. Wird dadurch die Mindestgröße nicht erreicht, beruft der Wahlleiter die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen.

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
(2) Die Namen der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretung werden von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.	(2) unverändert
(3) Der Wahlausschuss tagt in öffentlicher Sitzung und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Diese oder dieser ist befugt, Personen, die die Sitzung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.	(3) unverändert
(4) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der Bestellung eines neuen Wahlausschusses.	(4) unverändert
§ 11 Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und Wahlvorstand	§ 11 unverändert
(1) In den Gemeinden wird für jeden Wahlbezirk für den Wahltag ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und drei bis sieben weiteren Mitgliedern, die die Gemeindewahlbehörde aus dem Kreis der Wahlberechtigten beruft. Fehlende weitere Mitglieder sind am Wahltag von der oder dem Vorsitzenden durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.	
(2) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Wahl und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.	
(3) Der Wahlvorstand wird öffentlich tätig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.	

Entwurf**§ 12
Ehrenamt**

(1) Die Mitglieder der Wahlorganisation üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sind vorbehaltlich des Satzes 2 alle Wahlberechtigten verpflichtet. Die Übernahme dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

(3) Bedienstete der Behörden und Einrichtungen des Landes, des Landkreises, der Gemeinde und des Amtes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Wohnsitz oder ihren Dienstsitz im Wahlgebiet haben, sind abweichend von Absatz 1 nicht ehrenamtlich tätig, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Wahlorganisation zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich gehört. Die Bediensteten sind auch dann, wenn sie nicht im Gebiet der ersuchenden Gemeindevahlbehörde wohnen, berechtigt und auf Ersuchen der Gemeindevahlbehörde verpflichtet, als Mitglied der Wahlorganisation tätig zu werden. Satz 2 gilt nicht, wenn sie in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 die Übernahme der Tätigkeit ablehnen können.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 12 unverändert**

Entwurf

(4) Wer zu einem Wahltag von mehreren Wahlbehörden als Mitglied der Wahlorganisation herangezogen wird, kann über den Ort seiner Heranziehung entscheiden.

§ 13**Daten der Wahlvorstände**

(1) Auf Ersuchen der Gemeindewahlbehörde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden und Einrichtungen verpflichtet, Name, Vorname und Anschrift ihrer Bediensteten zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu übermitteln. Die ersuchte Stelle hat ihre Bediensteten über die Datenübermittlung zu unterrichten.

(2) Die Gemeindewahlbehörde ist befugt, für künftige Wahlen die Daten der Mitglieder der Wahlvorstände zu speichern. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale verarbeitet werden:

1. Name,
2. Vorname,
3. Anschrift,
4. Fernsprechnummern,
5. Geburtsdatum,
6. bisherige Mitwirkung und ausgeübte Funktion.

Die Betroffenen haben das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

§ 13 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
Abschnitt 3 Vorbereitung der Wahl	Abschnitt 3 Vorbereitung der Wahl
§ 14 Wahlbekanntmachung	§ 14 unverändert
Die Wahlleitung fordert nach der Bestimmung des Tages der Wahl so früh wie möglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.	
§ 15 Aufstellung von Wahlvorschlägen	§ 15 unverändert
(1) Soweit in § 55 Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist, können Wahlvorschläge von den folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:	
<ol style="list-style-type: none">1. einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),2. Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder3. einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).	
(2) Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, soweit § 62 Absatz 1 Satz 3 nichts anderes bestimmt.	
(3) Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge außer im Fall des § 62 Absatz 2 Satz 2 weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.	
(4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung	

Entwurf

1. der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. von in entsprechender Anwendung der Sätze 2 bis 5 von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

sein muss. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgesetzten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 16**Inhalt von Wahlvorschlägen**

- (1) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.
- (2) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen (§17) zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.
- (3) Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 16 unverändert**

Entwurf

(4) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

(5) Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Absatz 4 beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 beachtet worden sind und dass sie nach Absatz 7 unterzeichnungsbefugt sind.

(6) Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der in Absatz 4 und 5 vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit nicht § 55 Absatz 5 weitergehende Anforderungen vorsieht.

(8) Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

(9) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf**§ 17
Vertrauenspersonen**

(1) Soweit § 19 Absatz 3 nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauenspersonen (§ 16 Absatz 2) jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(2) Fehlt im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Bezeichnung von Vertrauenspersonen, so gelten die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet haben, als Vertrauenspersonen.

(3) Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung aller Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 16 Absatz 7 oder der Mehrheit der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 55 Absatz 5 an die Wahlleitung abberufen oder ersetzt werden.

**§ 18
Einreichung von Wahlvorschlägen,
Behandlung mangelhafter Wahlvorschläge**

(1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen, soweit nicht § 55 Absatz 1 Satz 2 oder § 62 Absatz 1 Satz 2 etwas anderes bestimmt. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 19 Absatz 3).

(2) Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nur vor, wenn er

1. die nach § 16 Absatz 7 und § 55 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften trägt und

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

§ 17 unverändert

§ 18 unverändert

Entwurf

2. den Wahlvorschlagsträger und die Person der benannten Bewerberinnen oder Bewerber eindeutig bezeichnet und
3. bei Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift nach § 16 Absatz 5 und die Zustimmung nach § 16 Absatz 3 sowie etwa nach § 16 Absatz 4 erforderliche eidesstattliche Versicherungen enthält.

Soweit Unterlagen nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl eingereicht werden, ist die Wahlleitung nicht zur Prüfung und Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach Absatz 1 verpflichtet.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages (§ 20 Absatz 1) können Mängel nicht mehr behoben werden.

**§ 19
Änderung und Rücknahme
von Wahlvorschlägen**

- (1) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Wenn eine Person, die durch eine Partei oder Wählergruppe benannt wurde, nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann sie auch bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages durch eine andere Person ersetzt werden, wobei § 55 Absatz 5 Satz 2 keine Anwendung findet. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.
- (2) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 19**

**Änderung und Rücknahme
von Wahlvorschlägen**

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Vertrauenspersonen. Wenn im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 2 keine zweite Vertrauensperson bezeichnet wurde, bedarf es nur der Erklärung der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers. Diese Erklärungen sind der Wahlleitung gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden. Ein Wahlvorschlag nach § 55 Absatz 5 kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch gemeinsame schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

(4) Wenn eine Person, die nach § 15 Absatz 4 ordnungsgemäß gewählt wurde, nach dem 83. Tag vor der Wahl und vor der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 20) stirbt oder die Wählbarkeit verliert oder von der Wahlleitung innerhalb dieser Frist Bedenken gegen die Wählbarkeit erhoben werden, so kann eine andere Person auch von einem satzungsgemäß oder von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 15 Absatz 4) dazu ermächtigten Organ der Partei oder Wählergruppe gewählt werden, das mindestens sieben Mitglieder haben muss. § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 20**Zulassung von Wahlvorschlägen**

(1) Der zuständige Wahlausschuss entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und die Personen, die sich bei Bürgermeister- oder Landratswahlen bewerben, sind einzuladen und erhalten vor der Entscheidung des Wahlausschusses die Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(3) unverändert

(4) Wenn eine Person, die nach § 15 Absatz 4 ordnungsgemäß gewählt wurde, nach dem 83. Tag vor der Wahl und vor der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 20) stirbt oder die Wählbarkeit verliert oder von der Wahlleitung innerhalb dieser Frist Bedenken gegen die Wählbarkeit erhoben werden, so kann eine andere Person auch von einem satzungsgemäß oder von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 15 Absatz 4) dazu ermächtigten Organ der Partei oder Wählergruppe gewählt werden, das mindestens sieben Mitglieder haben muss. § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend; **§ 55 Absatz 5 Satz 2 findet keine Anwendung.**

§ 20**Zulassung von Wahlvorschlägen**

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
(2) Die Prüfungspflicht des Wahlausschusses erstreckt sich nur auf die Wahlvorschläge und die mit diesen zusammen eingereichten Unterlagen. Tatsachen, die dem Wahlausschuss zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden.	(2) unverändert
(3) Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingegangen sind oder sonst den Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne von mehreren Personen, so sind diese aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Enthält ein Wahlvorschlag dann noch mehr Personen als zulässig, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zu streichen.	(3) unverändert
(4) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 5 hin.	(4) unverändert

Entwurf

(5) Weist ein Gemeinde- oder Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann jede Vertrauensperson des zurückgewiesenen Wahlvorschlages und die Wahlleitung sowie bei Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl die Landeswahlleitung bis zum 45. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr Beschwerde erheben. Die Wahlleitung sowie bei Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl die Landeswahlleitung kann auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages Beschwerde erheben. Die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Gemeindewahlausschusses ist an die Kreiswahlleitung zu richten und wird vom Kreiswahlausschuss entschieden. Die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Gemeindewahlausschusses einer kreisfreien Stadt oder eines Kreiswahlausschusses ist an die Landeswahlleitung zu richten und wird vom Landeswahlausschuss entschieden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Beschwerdeentscheidung muss spätestens am 38. Tag vor der Wahl ergehen.

§ 21**Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Dabei macht sie auch Erklärungen nach § 16 Absatz 8 und nach § 66 Absatz 1 Satz 2 bekannt. Soweit hierzu nach § 66 Absatz 1 Satz 3 eine Begründung angegeben wurde, wird auch diese veröffentlicht.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(5) unverändert

(6) Sind im Wahlvorschlagsverfahren melderechtliche Sachverhalte zu prüfen und ist jemand, der dabei für die zuständige Behörde tätig wird, als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber beteiligt, tritt die Fachaufsichtsbehörde an die Stelle dieser Behörde.

§ 21 unverändert

Entwurf**§ 22
Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis oder Wahlbereich unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt.

(2) Die Bewerbungen oder Listen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für eine der an der letzten Wahl gleicher Art im Wahlgebiet beteiligten Parteien auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien bei dieser Wahl im Landesdurchschnitt erreichten Stimmenzahl,
2. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für sonstige politische Parteien oder Wählergruppen auftreten, in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Partei und Wählergruppe,
3. Einzelbewerbungen in alphabetischer Reihenfolge des Namens.

Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge bei Landtagswahlen richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen zunächst der Parteien und dann der Einzelbewerbungen an.

**§ 23
Ausübung des Wahlrechts**

(1) Wählen können alle Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

(2) Eine Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 22 unverändert****§ 23 unverändert**

Entwurf

(3) Eine Person, die einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis oder Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt worden ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

**§ 24
Wählerverzeichnis**

(1) Die Gemeindewahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an. Es enthält Name und Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift aller Wahlberechtigten. Bei Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird an Stelle der Anschrift die Erreichbarkeitsanschrift eingetragen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(3) Alle Wahlberechtigten haben an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindewahlbehörde ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen Personen darf das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis nur wahrgenommen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

§ 24 unverändert

Entwurf

(4) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können spätestens am 16. Tag vor der Wahl bei der Gemeindewahlbehörde unter Angabe der Gründe gestellt werden. Stützen sich Anträge auf Tatsachenbehauptungen, die nicht offenkundig sind, so haben die Antragstellenden die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Gemeindewahlbehörde hat ihre Entscheidung spätestens am neunten Tag vor der Wahl den Antragstellenden und im Fall des Absatzes 3 Satz 2 der anderen Person unter Hinweis auf die Sätze 4 und 5 zuzustellen. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann die oder der Antragstellende und gegen eine Änderung der Eintragung zu ihrer Person kann die andere Person spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beschwerde an den Gemeindewahlausschuss einlegen. Der Gemeindewahlausschuss entscheidet spätestens am dritten Tag vor der Wahl.

(5) Die Gemeindewahlbehörde gibt spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt, wann die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten spätestens vorliegen sollen und wann und wo die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und zur Antragstellung auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gegeben ist.

**§ 25
Wahlschein**

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie

1. aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
2. wenn sie an der Briefwahl teilnehmen oder
3. wenn sie zur Urnenwahl einen anderen Wahlbezirk des Wahlkreises oder Wahlbereiches aufsuchen wollen.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

**§ 25
Wahlschein**

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie

1. unverändert
2. an der Briefwahl teilnehmen oder
3. zur Urnenwahl einen anderen Wahlbezirk des Wahlkreises oder Wahlbereiches aufsuchen wollen.

Entwurf

(2) Ein Wahlschein kann nur versagt werden, wenn die oder der Antragstellende im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt ist. Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann bei der Gemeindewahlbehörde unter Angabe der Gründe Einspruch eingelegt werden. Stützt sich der Einspruch auf Tatsachenbehauptungen, die nicht offenkundig sind, so hat die oder der Einspruchsführende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Gemeindewahlbehörde entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Gegen eine Zurückweisung des Einspruchs kann die oder der Einspruchsführende Beschwerde an die Kreiswahlleitung einlegen. Die Kreiswahlleitung entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.

**§ 26
Briefwahl**

(1) Wenn eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein beantragt, erhält sie die Briefwahlunterlagen zusammen mit dem Wahlschein. § 29 Absatz 3 ist entsprechend anwendbar. Sie ist selbst dafür verantwortlich, dass das Wahlgeheimnis bei der Stimmabgabe gewahrt bleibt.

(2) Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder, im Falle des § 29 Absatz 3, die Hilfsperson gegenüber der Wahlleitung an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Die wählende Person übersendet oder überbringt der auf dem Wahlbriefumschlag bezeichneten Stelle den Wahlbrief so rechtzeitig, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr zugeht.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(2) unverändert

§ 26 unverändert

Entwurf

(4) Die mit Briefwahl abgegebenen Stimmen werden nicht dadurch ungültig, dass die wählende Person vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder ihr Wahlrecht nach § 5 verliert.

Abschnitt 4**Wahlhandlung, Wahlergebnis****§ 27****Öffentlichkeit der Wahl**

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Wird eine wahlberechtigte Person aus dem Wahlraum verwiesen, in dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, so ist ihr möglichst noch Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.

§ 28**Unzulässige Wahlwerbung und
Unterschriftensammlung, unzulässige
Veröffentlichung von Wählerbefragungen**

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Befragung von Wahlberechtigten im Wahlraum zum Inhalt ihrer Wahlentscheidung sowie die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach ihrer Stimmabgabe sind vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Abschnitt 4 unverändert

Entwurf**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 29
Stimmabgabe im Wahlraum, Wahrung
des Wahlgeheimnisses**

(1) Alle Wahlberechtigten, die ins Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein erhalten haben, können in einem Wahlraum mit einem Stimmzettel persönlich ihre Stimmen abgeben. Es ist sicherzustellen, dass sie ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses Wahlurnen zu verwenden.

(2) Mit dem Stimmzettel wird gewählt, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wie die wählende Person sich entschieden hat. Sie faltet den Stimmzettel in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft ihn in die Wahlurne.

(3) Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**§ 30
Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlbezirk**

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand für den Wahlbezirk fest, wie viele Stimmen

1. auf jede Bewerberin und jeden Bewerber und
2. auf jeden Wahlvorschlag

entfallen sind.

Entwurf

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben haben. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung und Berichtigung.

§ 31**Zurückweisung von Wahlbriefen**

Zur Briefwahl ist jeder Wahlbrief zuzulassen,

1. der rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem so viele gültige und vollständig ausgefüllte Wahlscheine beiliegen, wie Stimmzettelumschläge enthalten sind,
3. bei dem kein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
4. bei dem wenigstens entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Wahlbriefe, die eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 32**Ungültige Stimmen**

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt erkennbar oder für einen anderen Wahlkreis oder Wahlbereich gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr Kennzeichnungen enthält, als die wählende Person Stimmen hat,

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf

4. zu einer oder mehreren Stimmen den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
5. zu einer oder mehreren Stimmen einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 sind alle Stimmen ungültig.

(2) Bei der Briefwahl sind außerdem alle Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist oder der Stimmzettelumschlag offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht, jedoch eine Zurückweisung gemäß § 31 nicht erfolgt ist.

(3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als einer, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als ungültige Stimmen. Bei leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen gelten alle Stimmen als ungültig.

§ 33**Feststellung und Bekanntmachung
des Wahlergebnisses,
Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Der jeweils zuständige Wahlausschuss stellt für jeden Wahlbereich oder jeden Wahlkreis und gemäß der §§ 57, 58, 63, 64 oder 68 für das Wahlgebiet fest, wie viele Stimmen

1. auf jede Bewerberin und jeden Bewerber und
2. auf jeden Wahlvorschlag

entfallen sind und wer damit gewählt ist.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf

(2) Bei Kommunalwahlen stellt der Wahlausschuss weiterhin für jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlags. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet die im Wahlvorschlag aufgeführte Reihenfolge.

(3) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis nach der Beschlussfassung des Wahlausschusses noch in der Sitzung bekannt.

(4) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

(5) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten unverzüglich schriftlich und weist sie auf die Regelung des § 34 hin.

§ 34**Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag
oder in der kommunalen Vertretung**

Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft im Landtag oder in der kommunalen Vertretung eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 33 Absatz 4), jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des Landtages oder der Vertretung. Der Erwerb der Mitgliedschaft tritt nicht ein, wenn die Gewählten binnen dieser Woche gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als unbeachtlich. Eine Erklärung nach Satz 2 kann nicht widerrufen werden.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf**Abschnitt 5
Wahlprüfung, Nachrücken, Verbotsfolgen****§ 35****Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

(3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

§ 36**Zuständigkeit, Beteiligte, Mitwirkung
im Wahlprüfungsverfahren**

(1) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet bei Landtagswahlen der Landtag nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Bei allen Kommunalwahlen entscheidet die Vertretung. Sie kann die Vorbereitung ihrer Entscheidung auf einen Wahlprüfungsausschuss übertragen. Eine kommunale Vertretung kann bereits vor ihrer Konstituierung einen Wahlprüfungsausschuss wählen oder über Einsprüche entscheiden.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****Abschnitt 5
Wahlprüfung, Nachrücken, Verbotsfolgen****§ 35 unverändert****§ 36****Zuständigkeit, Beteiligte, Mitwirkung
im Wahlprüfungsverfahren**

(1) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet bei Landtagswahlen der Landtag nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Bei allen Kommunalwahlen entscheidet die Vertretung. Sie kann die Vorbereitung ihrer Entscheidung auf einen Wahlprüfungsausschuss übertragen. **In den Kommunen können die gewählten Vertreterinnen und Vertreter** bereits vor **der** Konstituierung **der Vertretung** einen Wahlprüfungsausschuss wählen oder über Einsprüche entscheiden.

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
(2) Beteiligte im Wahlprüfungsverfahren sind	(2) Beteiligte im Wahlprüfungsverfahren sind
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Person, die den Einspruch eingelegt hat, 2. die Person, deren Wahl geprüft wird, 3. die Vertrauenspersonen der in Nummer 2 Genannten, 4. bei einem Einspruch gegen die Landtagswahl zusätzlich <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin oder der Präsident des Landtages, b) das Innenministerium, c) die Landeswahlleitung, d) eine Vertretungsperson der Fraktion der oder des Abgeordneten, deren oder dessen Wahl geprüft wird. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert
<p>Alle Beteiligten sind zu den <u>Sitzungen</u> des Wahlprüfungsausschusses zu laden. Sie haben vor der Sitzung das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und in der Sitzung das Antragsrecht.</p>	<p>Alle Beteiligten sind zu den Verhandlungsterminen des Wahlprüfungsausschusses zu laden. Sie haben vor der Sitzung das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen am Sitz des Wahlprüfungsausschusses und in der Sitzung das Antragsrecht</p>
<p>(3) Von der Beratung über das Ergebnis der Prüfung und von der Beschlussfassung im Wahlprüfungsverfahren sind die Beteiligten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 ausgeschlossen. Wenn in einem Verfahren aus dem gleichen Grund die Wahl von so vielen Personen zu prüfen ist, wie erforderlich wären, um eine Fraktion zu bilden, gilt im Landtag Satz 1 nicht. Bei Kommunalwahlen tritt in diesem Fall die Rechtsaufsichtsbehörde an die Stelle der Vertretung.</p>	(3) unverändert

Entwurf

§ 37

Wahlprüfungsausschuss des Landtages

(1) Wahlprüfungsausschuss des Landtages ist der Rechtsausschuss. Der Ausschuss prüft, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und klärt den Sachverhalt soweit auf, dass der Landtag über den Einspruch möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin Beschluss fassen kann.

(2) Der Ausschuss ist berechtigt, Auskünfte jeder Art einzuholen und Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen zu lassen. Bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen sind die Beteiligten (§ 36 Absatz 2) eine Woche vorher zu benachrichtigen. Sie sind berechtigt, Fragen stellen zu lassen und Vorhalte zu machen. § 65 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss prüft den Einspruch in öffentlicher Sitzung. Über das Ergebnis seiner Prüfung berät er in nicht-öffentlicher Sitzung. Er kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn alle Beteiligten nach § 36 Absatz 2 auf die Anberaumung eines Verhandlungstermins verzichten. Ferner kann er durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn er feststellt, dass der Einspruch unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

Beschlüsse
des 2. Ausschusses

§ 37

Wahlprüfungsausschuss des Landtages

(1) Wahlprüfungsausschuss des Landtages ist der Rechtsausschuss. **Die oder der Vorsitzende bestimmt für jeden Einspruch eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatter.** Der Ausschuss **tritt in eine Vorprüfung ein, insbesondere darüber**, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und **ob Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist der Verhandlungstermin durch die Vorprüfung so vorzubereiten**, dass möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin **die Schlussentscheidung erfolgen** kann.

(2) Der Ausschuss ist berechtigt, Auskünfte jeder Art einzuholen und Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen zu lassen. Bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen sind die Beteiligten (§ 36 Absatz 2) eine Woche vorher zu benachrichtigen. Sie sind berechtigt, Fragen stellen zu lassen und Vorhalte zu machen. **Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ausschuss Rechts- und Amtshilfe zu leisten.**

(3) **Vor der Schlussentscheidung wird Termin zur mündlichen Verhandlung nur dann anberaumt, wenn die Vorprüfung ergibt, dass davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Die mündliche Verhandlung findet öffentlich statt. Der Wahlprüfungsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Verhandlung.**

Entwurf

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. An der Beschlussfassung dürfen nur diejenigen Mitglieder oder deren Stellvertretung mitwirken, die an der dem Beschluss zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 38**Behandlung der Wahlanfechtung im Landtag**

Der Wahlprüfungsausschuss leitet das Ergebnis seiner Prüfung als Antrag dem Landtag zu. Lehnt der Landtag den Antrag ab, so gilt der Einspruch als an den Wahlprüfungsausschuss zurückverwiesen. Dabei kann der Landtag dem Wahlprüfungsausschuss die Nachprüfung bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände aufgeben. Nach erneuter mündlicher Verhandlung hat der Wahlprüfungsausschuss dem Landtag einen neuen Antrag vorzulegen. Dieser Antrag kann nur durch Annahme eines anderen Antrages über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl und die sich aus einer Ungültigkeit ergebenden Folgerungen abgelehnt werden.

§ 39**Kommunaler Wahlprüfungsausschuss**

(1) Der kommunale Wahlprüfungsausschuss prüft, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und klärt den Sachverhalt soweit auf, dass die Vertretung über den Einspruch möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin Beschluss fassen kann.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(4) unverändert

(5) Für das gesamte Verfahren sind die für den Zivilprozess geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Vereidigungen und die Rechte und Pflichten von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen.

§ 38 unverändert

§ 39**Kommunaler Wahlprüfungsausschuss**

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Wahlleitung legt dem Wahlprüfungsausschuss zu jedem Einspruch die vorhandenen Unterlagen und eine Stellungnahme vor.

(3) Für den kommunalen Wahlprüfungsausschuss ist § 37 Absatz 3 und 4 entsprechend anwendbar.

§ 40**Feststellung der Ergebnisse bei Wahlprüfung**

(1) War eine gewählte Person nicht wählbar oder hätte sie aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Wahlordnung ergeben, nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, ist die Ungültigkeit ihrer Wahl festzustellen und ihr Ausscheiden zu beschließen. Bei der Ungültigkeit einer Bürgermeister- oder Landratswahl ist statt des Ausscheidens die Wiederholung der Wahl zu beschließen; Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist festzustellen, dass die Wahl zu wiederholen ist. Wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, ist diese Feststellung nur für diese Wahlbezirke und wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke eines Wahlkreises oder Wahlbereichs erstrecken, ist sie für diesen Wahlkreis oder Wahlbereich zu treffen. Wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf die Zulassung von Wahlvorschlägen beziehen, ist gleichzeitig festzustellen, ob die betroffenen Wahlvorschläge für die Wiederholungswahl zugelassen sind.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(2) unverändert

(3) Für den kommunalen Wahlprüfungsausschuss ist § 37 Absatz 3 **Satz 2 und 3** und **Absatz 4** entsprechend anwendbar.

§ 40 unverändert

Entwurf

(3) Haben an einer Stichwahl nicht die beiden in § 67 Absatz 2 bezeichneten Personen teilgenommen, ist die Ungültigkeit der Stichwahl festzustellen; die Stichwahl ist zu wiederholen.

(4) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Liegt keiner der unter Absatz 1 bis 4 genannten Fälle vor, so ist der Einspruch zurückzuweisen.

(6) Die Kosten der Wahlprüfung trägt die Körperschaft, in der gewählt wurde. Die Beteiligten (§ 36 Absatz 2) haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

**§ 41
Folgen der Feststellung**

(1) Eine Feststellung nach § 40 Absatz 1 bis 4 hat erst dann Auswirkungen auf die Rechtsstellung der betroffenen Person, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

(2) Amts- oder Mitwirkungshandlungen der betroffenen Person, die vor der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl vorgenommen worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt. Wahlen des Landtages oder der kommunalen Vertretung in der konstituierenden Sitzung sind auf Verlangen eines Mitgliedes zu wiederholen, wenn das Ergebnis der Wahlprüfung Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann; für alle anderen Beschlüsse gilt Satz 1 entsprechend.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 41 unverändert**

Entwurf

(3) Der Landtag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder entscheiden, dass die betroffene Person bis zur Unanfechtbarkeit der Feststellung nicht an der Arbeit des Landtages teilnehmen darf. Das Landesverfassungsgericht kann auf Antrag der oder des Betroffenen diesen Beschluss durch einstweilige Anordnung aufheben oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern des Landtages eine Anordnung nach Satz 1 treffen.

(4) Wird eine Wahl im gesamten Wahlgebiet für ungültig erklärt, bleiben die Mitglieder des Landtages oder der kommunalen Vertretung bis zur Wiederholungswahl im Amt. Gleiches gilt für Wahlkreisabgeordnete, wenn eine Landtagswahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt wird.

§ 42**Gerichtliche Entscheidung**

(1) Die Wahlprüfungsentscheidung nach § 40 ist der Person, die den Einspruch erhoben hat, und der Person, deren Wahl für ungültig erklärt ist, binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Bei Kommunalwahlen ist sie zusätzlich der Rechtsaufsichtsbehörde zuzustellen.

(2) Für die Anfechtung einer Wahlprüfungsentscheidung des Landtages gelten die Vorschriften des Landesverfassungsgesetzes.

(3) Gegen die Wahlprüfungsentscheidung einer kommunalen Vertretung steht allen Beteiligten nach Absatz 1 binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor den Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 42 unverändert**

Entwurf**§ 43****Neufeststellung des Wahlergebnisses**

(1) Ist die Entscheidung nach § 40 Absatz 5 rechtskräftig aufgehoben worden, so hat der Landtag oder die Vertretung unter Beachtung der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich eine neue Entscheidung nach § 40 zu treffen.

(2) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 33) ganz oder teilweise rechtskräftig aufgehoben worden, so hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis unverzüglich neu festzustellen.

(3) Die Anfechtung der Entscheidung nach Absatz 1 oder der Feststellung nach Absatz 2 ist nur insoweit zulässig, als die Feststellung von der rechtskräftigen Aufhebungsentscheidung abweicht.

§ 44**Wahlen in besonderen Fällen**

(1) Wenn eine Wahl nach § 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 zu wiederholen ist, findet eine Wiederholungswahl statt, bei der vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren aufgrund derselben Wahlvorschläge gewählt wird.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 43** unverändert**§ 44****Wahlen in besonderen Fällen****(1)** unverändert

Entwurf

(2) Wenn die Wahl in einem Wahlbereich ausfällt, weil dort keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen wurden, findet in dem betroffenen Gebiet eine Nachwahl statt. Wenn die Wahl in einem Wahlgebiet, Wahlkreis, Wahlbereich oder Wahlbezirk infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, gilt in dem betroffenen Gebiet gleiches, wobei in diesem Fall kein neues Wahlvorschlagsverfahren durchgeführt wird. Wenn während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt wird, dessentwegen die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, sagt die Landeswahlleitung, für eine Kommune die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, die Wahl in dem betroffenen Gebiet ab. Für die Nachwahl ordnet die in Satz 2 bezeichnete Stelle an, welche Teile des Wahlverfahrens wegen ihrer Mangelhaftigkeit zu erneuern sind.

(3) Wenn ein Mitglied des Landtages nach § 46 Absatz 1 ausscheidet und nach § 46 Absatz 3 Satz 2 zu ersetzen ist, findet in dem Wahlkreis eine Neuwahl statt, bei der die Wahlberechtigten nur eine Erststimme (§ 53) haben. Die betroffene Partei kann einen neuen Wahlvorschlag einreichen. § 45 Absatz 6 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Wenn die Wahl zu einer kommunalen Vertretung ausfällt, weil in einem Wahlgebiet nach dem Zulassungsverfahren aufgrund der Anzahl der eingereichten oder zugelassenen Wahlvorschläge feststeht, dass mehr als ein Drittel der zu besetzenden Mandate unbesetzt bleibt, findet eine Nachwahl statt.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(2) Wenn die Wahl in einem Wahlbereich ausfällt, weil dort keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen wurden, findet in dem betroffenen Gebiet eine Nachwahl statt. Wenn die Wahl in einem Wahlgebiet, Wahlkreis, Wahlbereich oder Wahlbezirk infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, gilt in dem betroffenen Gebiet gleiches, wobei in diesem Fall kein neues Wahlvorschlagsverfahren durchgeführt wird. Wenn während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt wird, dessentwegen die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, sagt die Landeswahlleitung, für eine Kommune die Rechtsaufsichtsbehörde, die Wahl in dem betroffenen Gebiet ab. Für die Nachwahl ordnet die in Satz 3 bezeichnete Stelle an, welche Teile des Wahlverfahrens wegen ihrer Mangelhaftigkeit zu erneuern sind.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
(5) Wenn bei der Wahl einer kommunalen Vertretung so wenige Personen gewählt werden oder so viele Gewählte die Wahl nicht annehmen oder während der Wahlperiode so viele Mitglieder der Vertretung aus der Vertretung ausscheiden, dass mehr als ein Drittel der Mandate nach § 60 unbesetzt sind, findet eine Ergänzungswahl statt, bei der nur die unbesetzten Mandate neu besetzt werden.	(5) unverändert
(6) Wenn eine kommunale Vertretung durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst wird, findet eine Neuwahl statt.	(6) unverändert
(7) Wenn aus Anlass der Auflösung oder Neubildung von Gemeinden und einzelner oder aller Landkreise oder der Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung eine Wahl erforderlich wird, findet eine Ergänzungs- oder Neuwahl statt. Der Wahltag kann im Gebietsänderungsvertrag festgelegt werden.	(7) unverändert
(8) Wenn bei einer Landtagswahl eine Wahlkreisbewerberin oder ein Wahlkreisbewerber oder bei einer Bürgermeister- oder Landratswahl eine zugelassene Person zwischen der Zulassung des Wahlvorschlages und dem Wahltag stirbt oder nach § 6 Absatz 2 ihre Wählbarkeit verliert, sagt die Wahlleitung die Wahl ab. Es findet eine Nachwahl statt, auf die Absatz 3 Satz 2 Anwendung findet.	(8) unverändert
(9) Wenn bei einer Bürgermeister- oder Landratswahl die gewählte Person die Wahl nicht annimmt, findet eine Neuwahl statt. Wenn die bei dieser Neuwahl gewählte Person die Wahl nicht annimmt, wählt die Vertretung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die Landrätin oder den Landrat. § 67 Absatz 4 Satz 3 und 4 findet Anwendung.	(9) unverändert

Entwurf

(10) Wenn eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister oder eine Landrätin oder ein Landrat vorzeitig aus dem Amt scheidet, findet eine Neuwahl statt. Eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister wird für den Rest der Wahlperiode gewählt.

§ 45**Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in besonderen Fällen**

(1) Die Wahlleitung stellt die Notwendigkeit einer Wahl nach § 44 fest, soweit in § 44 Absatz 2 nichts anderes geregelt ist. Diese Feststellung ist entbehrlich in den Fällen des § 44 Absatz 1 und 6.

(2) Der Tag einer Wahl nach § 44 wird für den Landtag von der Landeswahlleitung und für eine Kommune von der Vertretung bestimmt. Ist eine Wahl landesweit ungültig oder unter Anwendung nichtiger gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt worden, bestimmt die Landesregierung den Tag der Wiederholungs- oder Nachwahl. Die Wahlleitung macht den Wahltag öffentlich bekannt.

(3) Eine Wahl nach § 44 muss, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, spätestens vier Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit dieser Wahl stattfinden. Konnte die Wahl wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, muss die Nachwahl spätestens einen Monat nach dem Wegfall der Hinderungsgründe stattfinden. Eine Bürgermeister- oder Landratswahl muss spätestens fünf Monate nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt stattfinden.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(10) unverändert

§ 45 unverändert

Entwurf

(4) Soweit in § 44 nichts anderes geregelt ist, findet eine Wahl nach § 44 mit neuen Wahlvorschlägen statt. Wenn seit der Wahl noch nicht mehr als drei Monate vergangen sind, gelten dieselben Wählerverzeichnisse und die Wahlberechtigung bestimmt sich nach dem ursprünglichen Wahltag. Sind seit der Wahl mehr als sechs Monate vergangen, so wird das Wahlverfahren in allen Teilen erneuert.

(5) Findet eine Wahl nach § 44 nur in einem Teil des Wahlgebiets statt, so wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet neu festgestellt und die Verteilung der Sitze, soweit erforderlich, berichtigt.

(6) Wird die Wahl einer kommunalen Vertretung nach § 44 im gesamten Wahlgebiet durchgeführt, so beginnt die Wahlperiode der neuen Vertretung mit dem Tag dieser Wahl und endet mit der nächsten Wahl. Findet diese Wahl der Vertretung innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode. Sind nur einzelne Vertreter neu zu wählen, unterbleibt die Wahl, wenn sie in dem in Satz 2 genannten Zeitraum stattfindet und höchstens die Hälfte der Mandate nach § 60 Absatz 2 oder 3 betrifft. Diese Mandate bleiben für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.

**§ 46
Nachrücken**

(1) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, stirbt ein Mitglied des Landtags oder einer kommunalen Vertretung oder verliert es seinen Sitz nach § 59 oder § 65, so bestimmt die Wahlleitung die nachrückende Person oder einen Termin zur Neuwahl oder stellt das Freibleiben des Sitzes fest.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 46
Nachrücken**

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
(2) Nachrückende Person ist die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Nachrückende Person kann nicht sein, wer	(2) Nachrückende Person ist die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Nachrückende Person kann nicht sein, wer
1a) <u>bei Landtagswahlen</u> nach der Wahl aus der Partei <u>ausgeschieden</u> oder ausgeschlossen worden ist,	1. nach der Wahl aus der Partei ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat,
b) <u>bei Kommunalwahlen</u> sich auf dem <u>Wahlvorschlag einer Partei beworben hat und nach der Wahl Mitglied einer anderen Partei geworden ist,</u>	
<u>wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat,</u>	
2. durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung auf ihre oder seine Anwartschaft verzichtet hat oder	2. unverändert
3. seine Wählbarkeit nachträglich verloren hat.	3. unverändert
Die Ersatzperson ist verpflichtet, an der erforderlichen Prüfung mitzuwirken. Legt sie erforderliche Nachweise nicht in einer von der Wahlleitung gesetzten angemessenen Frist vor, kann die Wahlleitung feststellen, dass sie als Ersatzperson für die Wahlperiode ausscheidet. Löst sich eine Partei oder Wählergruppe nachträglich auf, so behält deren Wahlvorschlag seine Gültigkeit. Lehnt eine Ersatzperson die Annahme des Sitzes ab, so scheidet sie als Ersatzperson für die Wahlperiode aus.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>(3) Ist eine Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt bei der Wahl einer kommunalen Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen § 64 Absatz 5 entsprechend. War die ausgeschiedene Person als Wahlkreisabgeordnete oder Wahlkreisabgeordneter einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen war, oder durch Einzelbewerbung in den Landtag gewählt worden, findet § 44 Absatz 3 Anwendung. In allen anderen Fällen bleibt der Sitz frei.</p>	(3) unverändert
<p>(4) Gegen die Feststellung der Wahlleitung ist Einspruch in entsprechender Anwendung des § 35 zulässig. Der Landtag oder die kommunale Vertretung hat über Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung der Wahlleitung bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Gegen den Beschluss nach Satz 2 ist die Klage zulässig. Die §§ 41 und 42 gelten entsprechend.</p>	(4) unverändert
<p>(5) Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch die Ersatzperson findet § 34 entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung nach § 33 Absatz 4 eine Benachrichtigung durch die Wahlleitung über das Nachrücken tritt. Nach Erwerb der Mitgliedschaft gibt die Wahlleitung den Übergang des Sitzes öffentlich bekannt.</p>	(5) unverändert

Entwurf**§ 47****Folgen des Verbots einer Partei oder
Wählergruppe**

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisationen einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Mitglieder des Landtages oder einer kommunalen Vertretung, die dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) oder der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehören, ihren Sitz und die Listennachfolger ihre Anwartschaft. Satz 1 gilt auch, wenn eine Wählergruppe als Ersatzorganisation einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder aus anderen Gründen rechtskräftig verboten wird.

(2) Soweit Mitglieder des Landtages, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, im Wahlkreis gewählt waren, finden Neuwahlen statt. Mitglieder, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen sich bei dieser Neuwahl nicht bewerben. Soweit Mitglieder des Landtages, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, auf Landeslisten gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren, findet abweichend von Satz 3 § 46 Anwendung. Soweit nach Satz 3 Sitze unbesetzt bleiben, verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.

(3) Verlieren mehr als drei Mitglieder des Landtages, die auf Landeslisten gewählt waren, ihre Sitze nach Absatz 1, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 33 statt. Hierbei werden die für die verfassungswidrig erklärte Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 47 unverändert**

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>Abschnitt 6 Statistik, Kosten, Fristen und Termine</p>	<p>Abschnitt 6 Statistik, Kosten, Fristen und Termine</p>
<p>§ 48 Allgemeine Wahlstatistik</p>	<p>§ 48 unverändert</p>
<p>Die Ergebnisse der Wahlen sind vom Statistischen Amt unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen. Die kommunalen Wahlleitungen können die Ergebnisse der Kommunalwahlen statistisch auswerten.</p>	
<p>§ 49 Wahlkosten</p>	<p>§ 49 Wahlkosten</p>
<p>(1) Die Kosten einer Wahl trägt die Körperschaft, in der gewählt wird. Körperschaften, die die Wahl für andere Körperschaften durchführen, erhalten von diesen <u>das ausgezahlte Erfrischungsgeld</u> sowie für die weiteren durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstandenen notwendigen Ausgaben einen festen Betrag je Wahlberechtigten als pauschale Kostenerstattung. Laufende Personal- und Sachkosten sowie Kosten für die Benutzung von eigenen Räumen und Einrichtungen werden dabei nicht berücksichtigt.</p>	<p>(1) Die Kosten einer Wahl trägt die Körperschaft, in der gewählt wird. Körperschaften, die die Wahl für andere Körperschaften durchführen, erhalten von diesen die Aufwandsentschädigungen nach § 12 sowie für die weiteren durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstandenen notwendigen Ausgaben einen festen Betrag je Wahlberechtigten als pauschale Kostenerstattung. Laufende Personal- und Sachkosten sowie Kosten für die Benutzung von eigenen Räumen und Einrichtungen werden dabei nicht berücksichtigt.</p>
<p>(2) Bei zeitgleicher Durchführung einer Wahl mit Wahlen oder Abstimmungen der erstattungsberechtigten Körperschaft wird der Erstattungsbetrag anteilig um die auf Grund der zeitgleich durchgeführten Wahl oder Abstimmung erzielten Einsparungen gekürzt.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Für Landtagswahlen wird der feste Betrag vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung festgesetzt.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Für Kreistags- und Landratswahlen wird der feste Betrag vom Landkreis festgesetzt.</p>	<p>(4) unverändert</p>

Entwurf

(5) Blindenvereinen werden die durch die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben vom Land erstattet.

§ 50**Staatliche Mittel für Einzelbewerbungen bei Landtagswahlen**

(1) Bei Landtagswahlen erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber eines nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 55 Absatz 5 von Wahlberechtigten eingereichten Kreiswahlvorschlages jeweils einen Betrag von 1,02 Euro für jede für sie abgegebene gültige Erststimme, wenn sie nach dem endgültigen Ergebnis der Landtagswahl mindestens 10 Prozent der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(2) Die Festsetzung und die Auszahlung der Mittel sind von den Begünstigten innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Landtages schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Betrag wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages festgesetzt und ausgezahlt.

§ 51**Leistungen nach dem Parteiengesetz bei Landtagswahlen**

Die durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzten Mittel (§§ 18 und 20 des Parteiengesetzes) werden im Fall des § 19 Absatz 8 Satz 1 des Parteiengesetzes von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages ausgezahlt.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(5) unverändert

§ 50 unverändert

§ 51 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p data-bbox="359 358 614 425" style="text-align: center;">§ 52 Fristen und Termine</p> <p data-bbox="178 459 794 750">Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend oder einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.</p>	<p data-bbox="997 358 1220 392" style="text-align: center;">§ 52 unverändert</p>
<p data-bbox="178 828 794 918">Teil 2 Ergänzende Bestimmungen zum Landtagswahlrecht</p> <p data-bbox="295 952 678 1019" style="text-align: center;">§ 53 Grundsätze der Landtagswahl</p>	<p data-bbox="805 828 1417 918">Teil 2 Ergänzende Bestimmungen zum Landtagswahlrecht</p> <p data-bbox="997 952 1220 985" style="text-align: center;">§ 53 unverändert</p>
<p data-bbox="279 1534 702 1635" style="text-align: center;">§ 54 Gliederung des Wahlgebietes bei Landtagswahlen</p> <p data-bbox="178 1668 794 1747">(1) Wahlgebiet für Landtagswahlen ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p data-bbox="178 1780 794 1926">(2) Das Wahlgebiet wird in 36 Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.</p>	<p data-bbox="997 1534 1220 1568" style="text-align: center;">§ 54 unverändert</p>

Entwurf

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. Die Kreiswahlleitung bestimmt einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl.

§ 55**Wahlvorschläge zu Landtagswahlen,
Beteiligungsanzeige**

(1) Wahlvorschläge zu Landtagswahlen können abweichend von § 15 Absatz 1 nicht von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und im Land nur eine Landesliste einreichen.

(2) Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einer oder einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Abgeordneten vertreten sind, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich bis zum 108. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr angezeigt haben und vom Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt ist. Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Landesorganisation der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes sind der Anzeige beizufügen.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

§ 55 unverändert

Entwurf

(3) Die Landeswahlleitung hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. § 18 findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der Vertrauenspersonen der Landesvorstand tritt und eine gültige Anzeige nur vorliegt, wenn sie die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterschriften trägt und die Partei mit Namen und Kurzbezeichnung eindeutig bezeichnet. Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteeigenschaft nach Absatz 4 ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Der Landesausschuss stellt spätestens am 94. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einer oder einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Abgeordneten vertreten sind,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind; für eine Ablehnung der Anerkennung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf

(5) Zusätzlich zu § 16 Absatz 7 bedarf der Kreiswahlvorschlag einer einzelnen Person der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten. Gleiches gilt für Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag oder dem Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Mitglied vertreten sind. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Unterzeichnende eines Kreiswahlvorschlages müssen im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste unterzeichnen.

(6) Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Gemeinde- oder Kreiswahlleitung, die Landeslisten der Landeswahlleitung spätestens am 73. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 56**Aufstellen von Bewerberinnen und Bewerbern zu Landtagswahlen**

(1) Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber können gewählt werden

1. in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei (Wahlkreisversammlung) nach § 15 Absatz 4,

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 56****Aufstellen von Bewerberinnen und Bewerbern zu Landtagswahlen**

(1) unverändert

Entwurf

2. in Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, in einer gemeinsamen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei (gemeinsame Wahlkreisversammlung).

(2) Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber sind in verbindlicher Reihenfolge in einer Landesversammlung nach § 15 Absatz 4 zu wählen.

(3) Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate, für die Vertreterversammlung nach § 15 Absatz 4 Nummer 2 frühestens 41 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(4) Die gleiche Person kann nur auf einer Landesliste und auf einem Kreiswahlvorschlag benannt sein. Sie kann jedoch zugleich auf einem Kreiswahlvorschlag und auf der Landesliste derselben Partei benannt werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Person enthalten. Die Anzahl der Personen auf einer Landesliste ist nicht begrenzt.

§ 57**Wahl von Landtagsabgeordneten
in den Wahlkreisen**

Bei Landtagswahlen wird in jedem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Kreiswahlleitung zu ziehende Los.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) **Dieselbe** Person kann nur auf einer Landesliste und auf einem Kreiswahlvorschlag benannt sein. Sie kann jedoch zugleich auf einem Kreiswahlvorschlag und auf der Landesliste derselben Partei benannt werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Person enthalten. Die Anzahl der Personen auf einer Landesliste ist nicht begrenzt.

§ 57 unverändert

Entwurf**§ 58****Wahl nach Landeslisten**

(1) Bei der Verteilung der Landtagssitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wahlberechtigten, die ihre Erststimmen für eine im Wahlkreis erfolgreiche Person abgegeben haben, die als Einzelbewerbung oder von einer Partei vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der nach Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen für die jeweilige Landesliste im Wahlgebiet, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Dabei erhält jede Landesliste zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Landeslisten zu verteilen. Über die Zuteilung entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 58** unverändert

Entwurf

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 3 Satz 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach noch zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 4 und 5 verteilt.

(5) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Personen, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als sie Namen enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl übersteigen (Überhangmandate). In diesem Fall werden den übrigen Landeslisten weitere Sitze zugeteilt (Ausgleichsmandate). Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) erhöht sich um so viele, bis unter Einbeziehung der Überhangmandate das nach den Absätzen 3 und 4 zu berechnende Verhältnis erreicht ist. Die Zahl der Ausgleichsmandate darf dabei jedoch das Doppelte der Zahl der Überhangmandate nicht übersteigen. Ist die erhöhte Gesamtzahl der Abgeordnetensitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Auch bei Überhang- und Ausgleichsmandaten ist § 46 anwendbar.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 59****Verlust der Mitgliedschaft im Landtag****§ 59****Verlust der Mitgliedschaft im Landtag**

(1) Abgeordnete verlieren ihre Mitgliedschaft im Landtag

(1) unverändert

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch Feststellung der Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
4. bei Neufeststellung des Wahlergebnisses, wenn sie nach dem neuen Wahlergebnis nicht mehr Mitglied des Landtages werden,
5. durch Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der sie angehören, durch das Bundesverfassungsgericht im Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Verzicht ist zur Niederschrift der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages oder einer deutschen Notarin oder eines deutschen Notars mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu erklären. Die notarielle Verzichtserklärung hat die oder der Abgeordnete der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(2) unverändert

(3) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, trifft im Fall

(3) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, trifft im Fall

1. der Nummer 1
die Präsidentin oder der Präsident des Landtages in Form der Erteilung einer schriftlichen Bestätigung des Verzichts,

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>2. der Nummer 2</p> <p>a) die Präsidentin oder der Präsident des Landtages durch Entscheidung, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist,</p> <p>b) im Übrigen der Landtag im Wahlprüfungsverfahren,</p> <p>3. der Nummer 3 der Landtag im Wahlprüfungsverfahren,</p> <p>4. der Nummern 4 und 5 die Präsidentin oder der Präsident des Landtages durch Entscheidung.</p>	<p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p>
<p>Entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet das Mitglied mit der Zustellung der Entscheidung oder zu dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt aus dem Landtag aus, sofern es keinen Antrag nach Satz 4 stellt. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann die oder der betroffene Abgeordnete die Entscheidung des Landtages über die Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. <u>Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.</u></p>	<p>Entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet das Mitglied mit der Zustellung der Entscheidung oder zu dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt aus dem Landtag aus, sofern es keinen Antrag nach Satz 4 stellt. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann die oder der betroffene Abgeordnete die Entscheidung des Landtages über die Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen.</p>
<p>(4) Hat der Landtag nach Absatz 3 die Feststellung zu treffen, ob eine Person die Mitgliedschaft im Landtag verloren hat, ist zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens nach § 35 antragsberechtigt,</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>1. im Fall des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 die von der Entscheidung betroffene Person,</p>	

Entwurf

2. im Fall des Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3
- a) jede im Landtag vertretene Partei,
 - b) jede Fraktion des Landtages,
 - c) eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern des Landtages,
 - d) das Innenministerium,
 - e) die Landeswahlleitung.

Der Antrag nach Satz 1 Nummer 1 kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, der Antrag nach Satz 1 Nummer 2 kann jederzeit gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu stellen.

Teil 3
Ergänzende Bestimmungen zum Kommunalwahlrecht

§ 60**Wahlgrundsätze und Anzahl der Sitze
in Gemeindevertretung und Kreistag**

(1) Die kommunalen Vertretungen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Die Wahlberechtigten haben drei Stimmen, die sie einer Person geben oder auf zwei oder drei Personen eines Wahlvorschlages oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilen können.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Teil 3
Ergänzende Bestimmungen zum Kommunalwahlrecht

§ 60 unverändert

Entwurf**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(2) Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung beträgt in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

	bis zu	500	7
von 501	bis zu	1 000	9
von 1 001	bis zu	1 500	11
von 1 501	bis zu	3 000	13
von 3 001	bis zu	4 500	15
von 4 501	bis zu	6 000	17
von 6 001	bis zu	7 500	19
von 7 501	bis zu	10 000	21
von 10 001	bis zu	20 000	25
von 20 001	bis zu	30 000	29
von 30 001	bis zu	50 000	37
von 50 001	bis zu	75 000	43
von 75 001	bis zu	100 000	45
von 100 001	bis zu	150 000	47
	über	150 000	53.

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Sitze in der nach Satz 1 zu wählenden Gemeindevertretung jeweils um eins. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 67 Absatz 4 vorliegt.

(3) Die Anzahl der Kreistagsmitglieder beträgt in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl von

bis zu	175 000	61
und über	175 000	69.

In Landkreisen, deren Gebiet sich über eine Fläche von mehr als 4 000 Quadratkilometern erstreckt, erhöht sich die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Kreistagsmitglieder jeweils um acht.

Entwurf

(4) Im Fall der Neubildung von Gemeinden und Landkreisen bestimmt sich die Anzahl der Sitze in der zu wählenden Vertretung nach Absatz 2 und 3. Die Gemeinden können im Gebietsänderungsvertrag vereinbaren, dass sich die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung in der ersten Wahlperiode nach der Neubildung oder Eingemeindung einer Gemeinde in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 1 500 um zwei und in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 1 500 um zwei oder vier erhöht. Findet eine Gebietsänderung während der Wahlperiode statt, erhöht sich die Anzahl der Sitze in der Vertretung in der Gemeinde oder in dem Landkreis mit dem Einwohnerzuwachs bis zum Ende der Wahlperiode im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahl. Soweit mit der Neubildung eine Auflösung von Gemeinden oder Landkreisen verbunden ist, endet die Wahlzeit der bisherigen Mitglieder der Vertretung mit dieser Auflösung.

(5) Das Innenministerium bestimmt den Stichtag, der für die Ermittlung der nach Absatz 2 und 3 zugrundezulegenden Einwohnerzahl entscheidend ist.

§ 61**Wahlgebiet, Wahlbereiche und Wahlbezirke bei Kommunalwahlen**

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Kommune, in der gewählt wird.

(2) Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu 25 000 können in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Für die Einwohnerzahl ist der vom Innenministerium nach § 60 Absatz 5 festgesetzte Stichtag maßgeblich.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 61 unverändert**

Entwurf

(3) Über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet die Vertretung. Bei ihrer Bildung sind die örtlichen Verhältnisse sowie die historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Einwohnerzahl eines Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen. Die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise dürfen die Wahlbereiche von Gemeinden nicht durchschneiden.

(4) Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, teilt die Gemeindewahlbehörde den Wahlbereich in mehrere Wahlbezirke ein und bestimmt je Wahlbereich einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl.

§ 62**Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen**

(1) Die Wahlvorschläge zur Wahl von kommunalen Vertretungen werden in den Wahlbereichen aufgestellt. Jeder Wahlvorschlags-träger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 62****Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen**

(1) Die Wahlvorschläge zur Wahl von kommunalen Vertretungen werden **für die Wahlbereiche** aufgestellt. Jeder Wahlvorschlags-träger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten.

Entwurf

(2) Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeister- oder Landratswahl werden im Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

(3) Für das Aufstellungsverfahren ist § 15 Absatz 4 anwendbar, wobei für die Aufstellung die nach der Satzung nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig ist, wenn die örtlich nach der Satzung zuständige Organisation weniger als fünf nach § 15 Absatz 4 Satz 1 wahlberechtigte Mitglieder der Partei oder Wählergruppe umfasst.

(4) Wahlvorschläge sind spätestens am 73. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung einzureichen.

§ 63

System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis (§ 33 Absatz 1) in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich nach den folgenden Bestimmungen fest.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(2) Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeister- oder Landratswahl werden **für das** Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

(3) Für das Aufstellungsverfahren ist § 15 Absatz 4 anwendbar. **Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält.**

(4) unverändert

§ 63 unverändert

Entwurf

(2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden nach den folgenden Sätzen 2 bis 5 auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Satz 4 und 5 ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Satz 4 und 5 zugeteilt. In den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist bei der Feststellung nach Satz 1, ob auf eine Partei oder Wählergruppe mehr als die Hälfte der Sitze entfallen ist, der Sitz der direkt gewählten Bürgermeisterin oder des direkt gewählten Bürgermeisters bei der Partei oder Wählergruppe zu berücksichtigen, von der sie oder er zur Bürgermeister- oder Gemeindevertretungswahl vorgeschlagen oder nach § 62 Absatz 2 Satz 2 gemeinsam vorgeschlagen wurde.

(4) Die auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe nach den Absätzen 2 und 3 entfallenen Sitze werden an die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf

(5) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Personen auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

§ 64**System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen**

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis (§ 33 Absatz 1) in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen nach den folgenden Bestimmungen fest.

(2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen aufgrund ihrer Gesamtstimmenzahlen (Absatz 1) nach dem Verfahren gemäß § 63 Absatz 2 und 3 zugeteilt.

(3) Die einer Partei oder Wählergruppe nach Absatz 2 im Wahlgebiet zugefallenen Sitze werden ihren Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbereichen entsprechend dem Verfahren nach § 63 zugeteilt.

(4) Die Zuweisung der nach Absatz 3 auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe entfallenden Sitze an die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags richtet sich nach § 63. Entfallen auf eine Person im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 3 rechnerisch mehrere Sitze, wird sie bei der Sitzverteilung unter den Wahlbereichen, in denen dem Wahlvorschlag nach Absatz 3 Sitze zugeteilt wurden, in dem Wahlbereich berücksichtigt, in welchem sie die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

§ 64 unverändert

Entwurf

(5) Ergibt die Berechnung nach Absatz 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Personen auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze diejenigen Personen auf den Wahlvorschlägen dieser Partei oder Wählergruppe in den anderen Wahlbereichen, die dort keinen Sitz erhalten. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag, bei Gleichrangigkeit das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 65**Verlust des Sitzes in Gemeindevertretung
oder Kreistag**

(1) Ein Mitglied einer kommunalen Vertretung verliert den Sitz und scheidet aus der Vertretung aus, wenn

1. es verzichtet, mit Zugang der Verzichtserklärung (§ 23 Absatz 3 Satz 4 der Kommunalverfassung) gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Vertretung oder, wenn dieser später liegt, zu einem in der Verzichtserklärung angegebenen Zeitpunkt,
2. es aufgrund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren ausscheiden muss (§ 40 Absatz 1), mit Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung,
3. das Wahlergebnis neu festgestellt wurde (§ 43 Absatz 1), mit dessen öffentlicher Bekanntmachung,
4. nach der Wahl eine Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 6) weggefallen ist und die Gemeindewahlbehörde, bei Mitgliedern des Kreistages die Kreiswahlbehörde, dies festgestellt hat, mit Unanfechtbarkeit der Feststellung,
5. es von einem Parteiverbot (§ 47 Absatz 1) betroffen ist, mit der Rechtskraft der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 65 unverändert**

Entwurf

6. es in dem Wahlgebiet, in dem es einen Sitz innehat, zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ernannt wird, zum Zeitpunkt der Ernennung; dies gilt nicht, wenn bei der Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, die gleichzeitig mit der Wahl der Vertretung stattfinden soll, ein Fall des § 67 Absatz 4 vorliegt.

(2) Durch das Ausscheiden des Mitglieds einer kommunalen Vertretung wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 66

Persönliche Voraussetzungen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat

(1) Wählbar zur ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ist, wer am Tag der Wahl nicht nach § 6 Absatz 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratische Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

(2) Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ist nur, wer das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit erfüllt.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 66**

Persönliche Voraussetzungen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat

(1) unverändert

(2) Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ist nur, wer **am Tag der Wahl** das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit erfüllt.

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
(3) Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer in der Gemeinde nach § 4 wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.	(3) unverändert
(4) Über das Vorliegen der Voraussetzung des § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes, wonach die zur Wahl stehenden Personen die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, entscheidet der zuständige Wahlausschuss. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die in Satz 1 genannte Voraussetzung vorliegt, legt der zuständige Wahlausschuss den Wahlvorschlag der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Prüfung Auskünfte über die Bewerberin oder den Bewerber von der Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern einholen. Diese hat die Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet den Wahlausschuss über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie darf die von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Auskünfte an den zuständigen Wahlausschuss weitergeben.	(4) unverändert

Entwurf**§ 67****Durchführung von Bürgermeister-
oder Landratswahlen**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat wird im Wahlgebiet von den Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahlberechtigten haben eine Stimme. Die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister findet zusammen mit der regelmäßigen Wahl der Gemeindevertretungen statt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Verzichtet jemand auf die Teilnahme an der Stichwahl, so tritt an diese Stelle die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(3) Die Wahl findet nur mit einer Bewerberin oder einem Bewerber statt, wenn

1. nur eine Person zugelassen wird oder die Zugelassenen bis auf eine Person auf die Teilnahme verzichten,
2. eine der für die Stichwahl zugelassenen Personen durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit ausscheidet oder auf die Teilnahme verzichtet, sofern niemand nach Absatz 2 Satz 4 vorhanden ist, der an die Stelle der ausgeschiedenen Person tritt.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

§ 67 unverändert

Entwurf

Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten umfasst. Anderenfalls ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Treten alle zugelassenen Personen vor der Wahl zurück oder wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wählt die Gemeindevertretung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und der Kreistag die Landrätin oder den Landrat. Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss. Für diese Wahl finden § 40 Absatz 1 Satz 2 bis 5 oder § 117 Absatz 1 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Mitglied der Vertretung zu wählen ist. Ein Wahlvorschlagsverfahren nach diesem Gesetz findet nicht statt.

(5) Für die Stichwahl gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 68**Feststellung des Wahlergebnisses einer
Bürgermeister- oder Landratswahl**

(1) Der Wahlausschuss stellt für das Wahlgebiet fest, wie viele Stimmen auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallen sind und wer damit gewählt oder für die Stichwahl zugelassen ist.

(2) Findet die Wahl nach § 67 Absatz 3 statt, stellt der Wahlausschuss fest, ob die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 68 unverändert**

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>§ 69 Verlust der Rechtsstellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates</p>	<p>§ 69 Verlust der Rechtsstellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates</p>
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat verliert das Amt	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat verliert das Amt
<ol style="list-style-type: none"> 1. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses, 2. durch unanfechtbare Feststellung der Ungültigkeit der Wahl im Wahlprüfungsverfahren, 3. durch unanfechtbare Berichtigung des Wahlergebnisses oder Neufeststellung des Wahlergebnisses aufgrund einer Wiederholungswahl oder 4. wenn eine Voraussetzung <u>ihrer oder seiner jederzeitigen</u> Wählbarkeit <u>nach unanfechtbarer Entscheidung durch</u> die Rechtsaufsichtsbehörde <u>weggefallen ist</u>. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. wenn eine Voraussetzung der Wählbarkeit weggefallen ist und die Rechtsaufsichtsbehörde dies festgestellt hat, mit Unanfechtbarkeit der Feststellung.
Teil 4 Schlussbestimmungen	Teil 4 Schlussbestimmungen
<p>§ 70 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 70 unverändert</p>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	
<ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 12 Absatz 2 oder Absatz 3 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder 2. entgegen § 28 Absatz 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahldauer veröffentlicht. 	

Entwurf

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1
 - a) die Landeswahlleitung, wenn sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Tätigkeit in einem Wahlorgan des Landes bezieht,
 - b) die Gemeindegewahlleitung der kreisfreien Stadt, wenn sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Tätigkeit in einem Wahlorgan der kreisfreien Stadt bezieht,
 - c) die Kreiswahlleitung in allen anderen Fällen,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 die Landeswahlleitung.

§ 71**Durchführungsbestimmungen**

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes eine Wahlordnung als Rechtsverordnung zu erlassen. In der Wahlordnung können Bestimmungen getroffen werden über

1. Bildung, Pflichten, Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Wahlorgane,
2. die Aufgaben der Wahlbehörden,
3. die Übertragung von Aufgaben auf das Amt,
4. die Zeit der Öffnung der Wahlräume am Wahltag,
5. die Bekanntmachung der Wahl,
6. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 71 unverändert**

Entwurf

7. die Übernahme eines Wahlehenamtes und die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlorganen,
8. die Vorbereitung der Wahlen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,
9. Beteiligungsanzeigen zu Landtagswahlen,
10. den Inhalt der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber,
11. Höchstzahl, Einreichung, Inhalt und dazugehörige Unterlagen, Form, Prüfung, Beseitigung von Mängeln, Änderung und Ergänzung sowie Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
12. Beschwerden gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen,
13. Form und Inhalt der Stimmzettel,
14. Beschaffung und Aufbewahrung von Wahlunterlagen,
15. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, die Möglichkeit der Einsichtnahme, den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses und die Beschwerde gegen die Ablehnung dieses Antrags, das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis und die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
16. die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen und den Einspruch und die Beschwerde gegen die Versagung von Wahlscheinen,
17. die Briefwahl, die Bildung von Briefwahlvorständen und die Umschläge für die Briefwahl,
18. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Vorrichtungen zur Wahrung des Wahlheimnisses und die Ausstattung des Wahlvorstandes,

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf

19. die Stimmabgabe und die Verwendung technischer Hilfsmittel bei Stimmabgabe und Ergebnisermittlung,
20. die Vorbereitung und Durchführung der Stichwahl,
21. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe, die Benachrichtigung der Gewählten,
22. Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmen,
23. die Wahlprüfung und die Bekanntmachung der im Wahlprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen,
24. die Besonderheiten bei der Durchführung von Wahlen nach § 44,
25. den Ersatz ausgeschiedener Mitglieder kommunaler Vertretungen und die Bestimmung von in den Landtag nachrückenden Personen,
26. die Auswertung von Wahlen für statistische Erhebungen,
27. die Veranschlagung und Prüfung der Verwendung von Mitteln für Einzelbewerbungen und Leistungen nach dem Parteiengesetz bei Landtagswahlen,
28. die Anpassung der Regelungen dieses Gesetzes und weitere Regelungen, die erforderlich sind, um Wahlen, die nach diesem Gesetz durchgeführt werden, am gleichen Tag mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaparlamentswahl) oder mit der Wahl des Deutschen Bundestages durchführen zu können, wenn und soweit das Bundesrecht andere Regelungen als dieses Gesetz vorsieht.

Die Wahlordnung kann verbindliche Muster der zur Wahldurchführung erforderlichen Erklärungen, Niederschriften und sonstigen Formulare enthalten.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen. In der Verwaltungsvorschrift sind Bestimmungen zu treffen über die Pflichten der Gemeinde- und Kreiswahlleitungen und der Landeswahlleitung.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Abgrenzung von Wahlkreisen innerhalb der bestehenden Einteilung aufgrund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen neu zu beschreiben und im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern als Neufassung der Anlage zu § 54 Absatz 2 bekannt zu machen.

(4) Bei einer Auflösung des Landtages kann das Innenministerium die in diesem Gesetz und in der Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abkürzen oder verlängern und damit zusammenhängende ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen, um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl zu gewährleisten.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf**§ 72
Übergangsregelung**

(1) Für Wahlverfahren, für die die Wahlbekanntmachung nach § 14 am 1. Dezember 2010 bereits erfolgt war, sind das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V. 572) geändert worden ist, das Wahlprüfungsgesetz vom 1. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 131), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist und das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(2) Die bereits bestellten Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschüsse für die Landtags- und Kreiswahlen 2011 bleiben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes unberührt.

**§ 73
Außerkräfttreten des § 66 Absatz 1
Satz 2 und 3**

§ 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 tritt zu dem in § 21 Absatz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Das Außerkräfttreten des § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird im Gesetzblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****§ 72
Übergangsregelung**

(1) Für Wahlverfahren, für die die Wahlbekanntmachung nach § 14 am 1. **Januar 2011** bereits erfolgt war, sind das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V. 572) geändert worden ist, das Wahlprüfungsgesetz vom 1. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 131), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist und das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 73 unverändert

Anlage zu § 54 Abs. 2

Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
1	Greifswald	die Hansestadt Greifswald
2	Neubrandenburg I	von der Stadt Neubrandenburg die Stadtgebiete ¹⁾ Katharinenviertel, Süd, Lindenbergviertel und Ost
3	Neubrandenburg II	von der Stadt Neubrandenburg die Stadtgebiete ¹⁾ Datzviertel, Industrieviertel, Innenstadt, West, Vogelviertel und Reitbahnviertel
4	Rostock I	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Seebad Warnemünde, Markgrafenheide, Hohe Düne, Diedrichshagen, Lichtenhagen, Groß Klein und Schmarl
5	Rostock II	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Lütten Klein, Evershagen und Reutershagen (ohne „Komponistenviertel“)
6	Rostock III	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Reutershagen (nur „Komponistenviertel“), Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Hansaviertel, Gartenstadt, Südstadt und Biestow
7	Rostock IV	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Stadtmitte, Brinckmansdorf, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Dierkow-Neu, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof, Hinrichshagen, Wiethagen und Torfbrücke
8	Schwerin I	von der Landeshauptstadt Schwerin die Stadtteile Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt, Werdervorstadt, Lewenberg, Medewege, Wickendorf, Schelfwerder, Weststadt, Lankow, Neumühle, Friedrichsthal, Warnitz und Sacktannen
9	Schwerin II	von der Landeshauptstadt Schwerin die Stadtteile Ostorf, Großer Dreesch, Haselholz, Krebsförden, Görries, Wüstmark, Göhrener Tannen, Zippendorf, Neu Zippendorf, Mueßer Holz und Mueß
10	Wismar	die Hansestadt Wismar
11	Bad Doberan I	die Städte Bad Doberan, Kröpelin, Kühlungsborn und Neubukow, die Gemeinde Satow, die Ämter Bad Doberan-Land, Neubukow-Salzhaff und Schwaan

Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
12	Bad Doberan II	die Gemeinden Dummerstorf, Graal-Müritz und Sanitz, die Ämter Carbäk, Rostocker Heide, Tessin und Warnow-West
13	Demmin I	die Städte Dargun und Demmin, die Ämter Demmin-Land, Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz
14	Demmin II	die Ämter Malchin am Kummerower See, Stavenhagen und Treptower Tollensewinkel
15	Güstrow I	die Stadt Teterow, die Ämter Gnoien, Krakow am See, Laage und Mecklenburgische Schweiz
16	Güstrow II	die Stadt Güstrow, die Ämter Bützow-Land und Güstrow-Land
17	Ludwigslust I	die Städte Boizenburg/Elbe und Lübtheen, die Ämter Boizenburg-Land, Dömitz-Malliß und Zarrentin
18	Ludwigslust II	die Stadt Hagenow, die Ämter Hagenow-Land, Stralendorf und Wittenburg
19	Ludwigslust III	die Stadt Ludwigslust, die Ämter Grabow, Ludwigslust-Land und Neustadt-Glewe
20	Müritz I	die Stadt Waren (Müritz), die Ämter Malchow, Röbel-Müritz und Seenlandschaft Waren
21	Mecklenburg-Strelitz I	die Stadt Neustrelitz, die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die Ämter Mecklenburgische Kleinseenplatte und Neustrelitz-Land
22	Mecklenburg-Strelitz II/Müritz II	vom Landkreis Müritz das Amt Penzliner Land, vom Landkreis Mecklenburg-Strelitz: die Ämter Friedland, Neverin, Stargarder Land und Woldegk
23	Nordvorpommern I	die Stadt Marlow, die Gemeinde Zingst, die Ämter Darß/Fischland, Recknitz-Trebeltal und Ribnitz-Damgarten
24	Nordvorpommern II	die Stadt Grimmen, die Gemeinde Süderholz, die Ämter Franzburg-Richtenberg und Miltzow

Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
25	Nordvorpommern III/Stralsund I	von der kreisfreien Hansestadt Stralsund die Stadtgebiete ²⁾ Knieper West* und Knieper Nord*, vom Landkreis Nordvorpommern: die Ämter Altenpleen, Barth und Niepars
26	Stralsund II	von der kreisfreien Hansestadt Stralsund die Stadtgebiete ²⁾ Altstadt, Kniepervorstadt*, Franken, Tribseer, Süd, Lüssower Berg, Grünhufe und Langendorfer Berg
27	Nordwestmecklenburg I	die Stadt Grevesmühlen, die Gemeinde Boltenhagen, die Ämter Grevesmühlen-Land, Klützer Winkel, Rehna und Schönberger Land
28	Nordwestmecklenburg II	die Gemeinde Insel Poel, die Ämter Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Gadebusch, Lützwow-Lübstorf, Neuburg und Neukloster-Warin
29	Ostvorpommern I	die Stadt Anklam, die Ämter Anklam-Land, Landhagen und Züssow
30	Ostvorpommern II	die Gemeinde Heringsdorf, die Ämter Am Peenestrom, Lubmin, Usedom-Nord und Usedom-Süd
31	Parchim I	die Stadt Parchim, die Ämter Eldenburg Lübz, Parchimer Umland und Plau am See
32	Parchim II	die Ämter Banzkow, Crivitz, Goldberg-Mildenitz, Ostufer Schweriner See und Sternberger Seenlandschaft
33	Rügen I	die Ämter Bergen auf Rügen und West-Rügen
34	Rügen II	die Städte Putbus und Sassnitz, die Gemeinde Binz, die Ämter Mönchgut-Granitz und Nord-Rügen
35	Uecker-Randow I	die Stadt Ueckermünde, die Ämter Am Stettiner Haff und Torgelow-Ferdinandshof
36	Uecker-Randow II	die Städte Pasewalk und Strasburg (Uckermark), die Ämter Löcknitz-Penkun und Uecker-Randow-Tal

Fußnoten

- 1) Die hier bezeichneten Stadtgebiete entsprechen den in der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg festgelegten Stadtgebieten.
- 2) Die hier bezeichneten Stadtgebiete umfassen die gleichnamigen ehemaligen Stadtteile der Hansestadt Stralsund nach dem Stand vom 31. Oktober 1997.
- *) Stadtgebietsteile

Entwurf**Artikel 2
Änderung der Kommunalverfassung**

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom **17. Dezember 2009** (GVOBl. M-V S. 687, 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 1 Satz 2, § 37 Absatz 1 und 4, § 39 Absatz 5, § 105 Absatz 1 und § 116 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Kommunalwahlgesetz“ durch die Wörter „Landes- und Kommunalwahlgesetz“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

§ 123 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „§ 44“ wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ eingefügt.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****Artikel 2
Änderung der Kommunalverfassung**

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom **12. Juli 2010** (GVOBl. M-V S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Satz 2, § 37 Absatz 1 und 4, § 39 Absatz 5, § 105 Absatz 1 und § 116 **Absatz 1 Satz 2 und** Absatz 3 wird jeweils das Wort „Kommunalwahlgesetz“ durch die Wörter „Landes- und Kommunalwahlgesetz“ ersetzt.

2. In § 32 Absatz 4 Satz 4 und § 110 Absatz 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „Kommunalwahlgesetzes“ durch die Wörter „Landes- und Kommunalwahlgesetzes“ ersetzt.

3. In § 84 Satz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 6 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Dies gilt nicht für Beamte auf Zeit.“

2. § 123 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf2. Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit dies im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten den Eintritt in den Ruhestand über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende der Amtszeit hinausschieben; auf Antrag eines unmittelbar von den Bürgern gewählten kommunalen Wahlbeamten ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende der Amtszeit hinauszuschieben.“

Artikel 4**Änderung der Hoheitszeichenverordnung**

§ 1 der Hoheitszeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 536), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2008 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter,“.

2. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

Artikel 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses****b)** unverändert**Artikel 4** unverändert**Artikel 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. **Januar 2011** in Kraft.

Entwurf

(2) Am 30. November 2010 treten das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572) geändert worden ist, das Wahlprüfungsgesetz vom 1. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 131), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist und das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, außer Kraft.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(2) **Gleichzeitig** treten das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572) geändert worden ist, das Wahlprüfungsgesetz vom 1. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 131), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist und das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Gottfried Timm

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften auf Drucksache 5/3568 in seiner 100. Sitzung am 8. Juli 2010 in erster Lesung beraten und zur weiteren Beratung federführend an den Innenausschuss und zur Mitberatung an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 7. Oktober 2010 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu hat er den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeindevahlleiterin Güstrow, Gisela Lemke, den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichtes, ein Mitglied des Wahlausschusses von Nordwestmecklenburg für die Wahlen zu den Kreistagen der Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern, den Landesgeschäftsführer des Landesverbandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Mecklenburg-Vorpommern/SPD, Prof. Dr. Jörn Ipsen, Universität Osnabrück, das Institut für Kommunalrecht den Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern eingeladen.

Der Vorsitzende des Innenausschusses hat sich vor dem Hintergrund, dass Prof. Dr. Jörn Ipsen (Universität Osnabrück) und Dr. Bernhard Flor (Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichtes) nicht an der Anhörung zum Gesetzentwurf teilgenommen haben, mit Schreiben vom 13. Oktober 2010 an den Vorsitzenden des Europa- und Rechtsausschusses gewandt und mitgeteilt, dass im Rahmen der Anhörung insbesondere die folgenden Fragen aus rechtlicher Sicht nicht abschließend beantwortet und geklärt werden konnten:

1. Inwiefern sind aufgrund der Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichtes vom 30. August 2010 (LVerfG 1/10 und 3/09) Änderungen auch im Landeswahlrecht Mecklenburg-Vorpommern insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung des Sitzausgleiches angezeigt?
2. Bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verordnungsermächtigung des Innenministeriums zur Bildung der Wahlkreise bzw. sollte vielmehr der Landtag hierzu verbindliche Vorgaben im Gesetz festschreiben?
3. Bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung des kommunalen Ausländerwahlrechts durch Änderung des Grundgesetzes und halten Sie entsprechende Initiativen auch im Hinblick auf Partizipation und Integration von dauerhaft in den Gemeinden lebenden Drittstaatenangehörigen für geboten?

Er hat darum gebeten, diese Fragestellungen in die Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses einfließen zu lassen und gegebenenfalls dem Innenausschuss entsprechende Ausführungen zuzuleiten.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung am 2. September 2010 und in der 108. Sitzung am 11. November 2010 beraten. Die abschließende Beratung hat der Ausschuss in seiner 110. Sitzung am 2. Dezember 2010 durchgeführt und dem Gesetzentwurf mit den vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen zugestimmt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Europa- und Rechtsausschusses

Der Ausschuss für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 80. Sitzung am 29. September 2010, seiner 82. Sitzung am 3. November 2010 und abschließend in seiner 83. Sitzung am 10. November 2010 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, zwei Stimmen der Fraktion der CDU sowie der Stimme der Fraktion der FDP, Enthaltungen von Seiten der Fraktion DIE LINKE und eines Abgeordneten der Fraktion der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD beschlossen, gegenüber dem federführenden Innenausschuss folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung mit folgender Maßgabe - die mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der CDU, DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Abwesenheit der Fraktion der FDP beschlossen wurde - und im Übrigen unverändert:

Artikel 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sitzungen“ durch das Wort „Verhandlungsterminen“ ersetzt.

Begründung:

Bisher sind alle Beteiligten in Wahlprüfungsverfahren vor dem Landtag lediglich zu Verhandlungsterminen - nicht zu allen Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses - zu laden. Die Änderung stellt klar, dass an der bisherigen Rechtslage insoweit festgehalten werden soll. Im Übrigen wird der Begriff der „Ladung“ im Verhältnis oberster und oberer Landesbehörden untechnisch zu verstehen sein: in der Regel wird sie durch Übersendung der Mitteilung über die Ausschusssitzung erfolgen.

2. § 36 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben vor der Sitzung das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen am Sitz des Wahlprüfungsausschusses und in der Sitzung das Antragsrecht.“

Begründung:

Es entspricht der bisherigen Regelung, dass das Recht auf Akteneinsicht im Büro des Landtages wahrgenommen werden kann. Die Änderung stellt klar, dass an der bisherigen Rechtslage insoweit festgehalten werden soll, klarstellend gilt die hier vorgeschlagene Formulierung dann auch in kommunalen Wahlprüfungsverfahren.

3. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wahlprüfungsausschuss des Landtages ist der Rechtsausschuss. Die oder der Vorsitzende bestimmt für jeden Einspruch eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter. Der Ausschuss tritt in eine Vorprüfung ein, insbesondere darüber, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und ob Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist der Verhandlungstermin durch die Vorprüfung so vorzubereiten, dass möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin die Schlusssentscheidung erfolgen kann.“

Begründung:

Es entspricht der bisherigen Regelung, für jeden Einspruch einen Berichterstatter zu bestellen und zunächst in eine Vorprüfung einzutreten. Die Änderung stellt klar, dass an der bisherigen Rechtslage insoweit festgehalten werden soll.

Zudem ist der Gesetzentwurf in § 37 Abs. 1 insoweit missverständlich, als der Eindruck erweckt werden könnte, der Landtag selbst (das Plenum) führe am Ende der Beratungen der Einsprüche eine Art mündlicher Verhandlung im Plenum mit den Beteiligten über diese Einsprüche durch. Nach der bisherigen Rechtslage - an der insoweit festgehalten werden sollte - findet der Verhandlungstermin im Rahmen einer Ausschusssitzung statt zur Vorbereitung seiner Schlusssentscheidung, die als Beschlussempfehlung dem Plenum zugeleitet wird. Dies entspricht dem Wahlprüfungsverfahren auf Bundesebene: Ziel der Vorprüfung ist es, den Sachverhalt so aufzubereiten, dass (höchstens) ein Verhandlungstermin vor dem Ausschuss erforderlich ist, bevor dieser seine Schlusssentscheidung trifft. Vor dem Hintergrund der weiter unten vorgeschlagenen Regelung in Bezug auf die mündliche Verhandlung wird die Frage, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, konsequent zum Gegenstand der Vorprüfung gemacht.

4. § 37 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ausschuss Rechts- und Amtshilfe zu leisten.“

Begründung:

Dies entspricht der bisherigen Regelung, an der insoweit festgehalten werden sollte. Die Streichung des Verweises auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz trägt konsequent dem Umstand Rechnung, dass - auch dies entspricht der bisherigen Regelung - ein Verweis auf für den Zivilprozess geltenden Regelungen aufgenommen wird (vgl. Ziffer 6).

5. § 37 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Schlusssentscheidung wird Termin zur mündlichen Verhandlung nur dann anberaumt, wenn die Vorprüfung ergibt, dass davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Die mündliche Verhandlung findet öffentlich statt. Der Wahlprüfungsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Verhandlung.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht es, dem Wahlprüfungsausschuss bei der Vorbereitung der Entscheidung des Landtages auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten, wenn davon keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist.

„Eine weitere Förderung des Verfahrens“ durch die mündliche Verhandlung kann etwa dann erwartet werden, wenn sich nicht schon aus den Schriftsätzen der Beteiligten der Sachverhalt abschließend erschließt und es auf eine persönliche Stellungnahme Beteiligter ankommt oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden. Im Übrigen wird im Regelfall - dazu auch weiter unten - eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich sein. Die Frage, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, wird durch die Änderung des § 37 Abs. 1 (s. o.) konsequent zum Gegenstand der Vorprüfung gemacht.

Bis zum Jahre 2008 entsprach das Wahlprüfungsrecht für den Landtag dem Wahlprüfungsrecht für den Deutschen Bundestag: Die Durchführung der mündlichen Verhandlung über einen Wahleinspruch war die systematische Regel. Dies sicherte für Zweifelsfragen die Möglichkeit, auf eine umfassende Kommentierung und Judikatur (nämlich zur Rechtslage auf Bundesebene) zurückgreifen zu können. Dann - im Jahre 2008 - hat der Deutsche Bundestag sein Wahlprüfungsrecht so geändert, wie auch hier vorgeschlagen: Seitdem wird auf Bundesebene nur dann eine mündliche Verhandlung anberaumt, wenn von dieser Verhandlung eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung folgt der Landtag dem Deutschen Bundestag, was in der Praxis für Zweifelsfragen die Möglichkeit fortbestehen lässt, auf die Judikatur und Literatur zur Rechtslage auf Bundesebene zurückzugreifen. Im Übrigen ist die nach der bisherigen Rechtslage durchzuführende mündliche Verhandlung über einen Einspruch die systematische Regel, aber die praktische Ausnahme im Landtag. Insoweit wird mit der Änderung der Praxis der Wahlprüfung Rechnung getragen.

6. § 37 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Für das gesamte Verfahren sind die für den Zivilprozess geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Vereidigungen und die Rechte und Pflichten von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen.

Begründung:

Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, an der insoweit - für das gesamte Verfahren entsprechend der bundesrechtlichen Regelung - festgehalten werden soll.

In diese mitberatende Stellungnahme sind die Ergebnisse der Beratungen zum Schreiben des Vorsitzenden des Innenausschusses vom 13. Oktober 2010 mit eingeflossen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, Gisela Lemke, der Landesgeschäftsführer des Landesverbandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Mecklenburg-Vorpommern/SPD, und der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen. Darüber hinaus hat die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR unaufgefordert eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden, aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen am Anhörungstags sowie aus der unaufgefordert eingereichten Stellungnahme dargelegt.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass die Landkreise über das Gesetzgebungsvorhaben im Rahmen der Verbandsbeteiligung mit Rundschreiben informiert worden seien. Neben dem Vorstand des Landkreistages habe sich auch die Arbeitsgemeinschaft Recht und Kommunalaufsicht mit dieser Thematik befasst. Im Ergebnis werde das gesetzgeberische Ziel, ein einheitliches Gesetz mit den landesrechtlichen Vorschriften für die Durchführung von Wahlen zu schaffen, grundsätzlich begrüßt. Klärungsbedarf gebe es allerdings bezüglich des § 36 Absatz 1. Bezweifelt werde, dass eine kommunale Vertretung schon vor ihrer Konstituierung selbständig handlungsfähig sei, denn fraglich sei in diesem Zusammenhang, ob der Beschluss einer Versammlung vor ihrer Konstituierung schon Rechtskraft entfalten könne. Zu überdenken sei auch der § 12 Absatz 3, der den Ausgleich für die ehrenamtliche Mitwirkung in der Wahlorganisation betreffe. Überprüft werden müsse die Regelung in § 16 Absatz 8, wonach ein Bewerber, bei dem durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat eintreten würde, eine rechtlich unverbindliche Erklärung abgeben müsse, aus der sich ergebe, welche Erklärung gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 KV er im Falle eines Wahlerfolgs beabsichtige. Insbesondere die Unverbindlichkeit der Erklärung werde hervorgehoben und kritisiert. Die derzeitige Fassung dieser Vorschrift sei ungeeignet, um sogenannte Scheinkandidaturen zu verhindern. Man sei darüber hinaus der Auffassung, dass die Vollendung des 16. Lebensjahres nicht nur für die Kommunalwahlen sondern auch für die Teilnahme an Landtagswahlen ausreichend sei. Durch eine solche Regelung könne ein Anreiz für junge Menschen entstehen, sich stärker als bisher mit der Landespolitik zu beschäftigen. Der vielfach beklagten „Staatsverdrossenheit“ könne hierdurch in gewissem Umfang entgegengewirkt werden. Vor dem Hintergrund verstärkter Bemühungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten werde es für sinnvoll gehalten, Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union die Möglichkeit einzuräumen, sich an Landtagswahlen zu beteiligen. Mit der Einführung einer entsprechenden Regelung würde insofern eine Gleichbehandlung von Kommunal- und Landtagswahlen herbeigeführt werden, was dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs entspreche. Dies stehe auch im Einklang mit der Betrachtung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern als europäische „Region“ und berücksichtige die allgemein zunehmenden internationalen Verflechtungen sowie die wachsende Zusammenarbeit mit unseren europäischen Nachbarn. Zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang auch die demografische Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern, die eine Integration von Migrantinnen und Migranten vor dem Hintergrund von Erfordernissen des Arbeitsmarktes sinnvoll erscheinen lasse. Wenn man von diesem Personenkreis erwarte, dass die eigene Arbeitskraft zum Wohle der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt werde, so müsse ihm andererseits das nötige Maß an Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der gesellschaftlichen und politischen Bedingungen eingeräumt werden. Auch dieser Gesichtspunkt spreche für eine Ausweitung des Wahlrechts von EU-Bürgerinnen und Bürgern auf die Landtagswahlen. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass durch eine solche Regelung ein Signal gegen Fremdenfeindlichkeit und Extremistische Tendenzen gesetzt werden könne. Von Migrantenorganisationen werde bereits seit geraumer Zeit die Ausweitung des Wahlrechts auf Menschen aus Ländern außerhalb der EU gefordert. Dies gelte gleichermaßen für Kommunalwahlen und Landtagswahlen. Das Land sollte sich dieser Diskussion nicht verschließen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass konsequenter Weise auch das passive Wahlalter auf 16 gesetzt werden sollte, um eine Vereinheitlichung zu erreichen und den jugendlichen Wählern noch ein Anreiz zum Wählen zu geben. Mit dem einheitlichen Landes- und Kommunalwahlgesetz sei es nunmehr notwendig, jede unterschiedliche Verfahrensregelung zu beiden Wahlen gesondert zu begründen. Wenn der Gesetzgeber des Jahres 1999 die Jugendlichen ab 16 Jahre mit dem Wahlrecht ausgestattet habe, ohne dass dies zu nennenswerten Fehlentwicklungen geführt habe, sei es nicht zu verstehen, warum man für die Stimmabgabe bei den Landtagswahlen zwei Jahre reifer sein müsse. Alleine, um Fehler bei der Stimmzettelausgabe zu vermeiden, werde eine Angleichung des aktiven Wahlrechts an die Kommunalwahlen empfohlen. Große Beachtung hätten die neuen Veröffentlichungsvorschriften für die Gemeindewahlbehörden über die Mitarbeit für das MfS gefunden. Eine besondere Bedeutung würden sie nicht erhalten, weil weder die Erklärung noch die Veröffentlichung irgendeinen verbindlichen Charakter hätten. Am Fehlen dieser Erklärungen oder Veröffentlichungen werde auch keine Wahl scheitern, so seien diese Vorschriften jedenfalls aufgebaut. Also handele es sich um gesetzlich verordnete Transparenz auf Kosten der Kommunen. Eigentlich gehörten solche Veröffentlichungen und die öffentliche Diskussion darüber in die Sphäre des Wahlkampfes und der wahlkämpfenden Parteien und Bewerber. Die neuen Vorschriften stellten also vielmehr eine Hilflosigkeit der Demokratie dar. Begrüßt werde die Zusammenfassung beider Wahlgesetze. Allerdings wäre es sinnvoll gewesen, auch die Vorschriften der jeweiligen Wahlordnungen gleich im Gesetz mit zu regeln. Wenig gelungen sei die sprachliche Gleichstellung. Das Kommunalwahlgesetz müsse von sehr vielen ehrenamtlichen Bürgern verstanden und umgesetzt werden. Gerade deswegen sollte das Kommunalwahlgesetz in seiner Sprache möglichst einfach und verständlich abgefasst sein. Dieses Ziel werde durch die Vermeidung sowohl der männlichen als auch der weiblichen Sprachform gerade verfehlt. Dabei nehme der Entwurfsverfasser eine begriffliche Unschärfe bewusst in Kauf. Für die kreisfreien Städte sei unklar, ob sie nun gleichzeitig Gemeinde- und Kreiswahlbehörde seien, wenn z. B. eine Oberbürgermeisterwahl gleichzeitig mit den Landtagswahlen stattfinde. In § 8 sollte daher eine klare Aussage für die kreisfreien Städte getroffen werden. Eine Wahl der Stellvertreter gemäß § 9 sollte nicht von den Vertretungen erfolgen. Hier sollte der Wahlleiter aus seinem dienstlichen Umfeld einen Stellvertreter bestellen. Auch die Wahl der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlen sollte nicht in den Vertretungen erfolgen, sondern durch das Innenministerium. Der zweite Halbsatz von § 15 Absatz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Mehrfachkandidatur kompliziere das Verfahren, führe zu unterschiedlichen Chancen der einzelnen Bewerber und sei in der Mandatsvergabe für den Wähler nicht transparent genug. Die Erklärung nach § 16 Absatz 8 über das Nach-Wahlverhalten bei einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat sei überflüssig. Man sollte die Ernsthaftigkeit des Willens zum Mandat schon in der Bewerbung erkennen. Eine weitere Erklärung, dass der Bewerber das Mandat in Erfolgsfall annehmen wolle, liefere keine neuen Erkenntnisse für den Wähler und hat mangels Bindungswirkung auch keine rechtlichen Konsequenzen für den Bewerber, wenn er sich die Sache dann noch anders überlege. Denkbar sei eher eine Veröffentlichung, dass bei Wahl des Bewerbers wegen seines Hauptamtes ein Fall der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorliege und er seinen Sitz in der Vertretung nur dann wahrnehmen könne, wenn er auf sein Hauptamt verzichte. Damit würde wenigstens eine objektive Tatsache bekanntgegeben. Ferner werde die Doppelkandidatur abgelehnt. Die zusätzlichen Veröffentlichungen gemäß § 21 stellten sich als neue Standards dar. Insoweit sollte geklärt werden, wie die Kostendeckung durch das Land erfolgen solle. Erfolge gleichzeitig mit der Wahl die Ernennung entfalle ein weiteres aufwendiges Prüfverfahren.

In § 22 Absatz 2 sei anstatt „Parteien“ „Wahlvorschläge“ aufzunehmen, denn das Parteienprivileg sei nicht angemessen. Gerade bei Kommunalwahlen hätten Wählergruppen oder manchmal Einzelbewerber (insbesondere bei Bürgermeisterwahlen) bessere Wahlergebnisse als die Parteien. Ausgangspunkt müsse das Wahlergebnis der letzten Wahl sein, nicht aber die Organisationsform des Wahlvorschlages. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung werde z. B. die NPD wegen der alphabetischen Reihenfolge stets vor jeder Wählergruppe rangieren, die sich Wählergruppe nennt. Wenn dies aber nicht den politischen Kräfteverhältnissen in der letzten Wahl entspreche, sei diese Privilegierung nicht zu rechtfertigen. In § 23 sei der Absatz 3 folgendermaßen zu formulieren: „Eine Person, die einen Wahlschein hat, kann an der Briefwahl teilnehmen.“ Für die Teilnahme an der Wahl mit isolierten Wahlscheinen in einem anderen Wahlbezirk desselben Wahlkreises oder Wahlbereichs gebe es keine Notwendigkeit. Insbesondere bei Kommunalwahlen, die unabhängig von Landtags- oder Europawahlen stattfänden, sei wegen der kleinen Wahlbereiche eine solche Regelung nicht notwendig. Damit werde die Wahl nur verkompliziert. Praktiker hätten einhellig berichtet, dass solche Wähler zur Verwirrung des Wahlvorstandes führten. Die Wahlniederschriften würden ebenfalls erheblich vereinfacht. Die Zuständigkeit für Entscheidungen sollte statt beim Wahlausschuss besser bei der Gemeindewahlbehörde liegen. Insoweit werde die Übernahme des bisherigen § 18 Absatz 2 LWG empfohlen: „Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Gemeindewahlbehörde. Gegen ihre Entscheidung kann bei ihr Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet der Kreiswahlleiter.“ Die Beschwerde könnte auch gleich gegenüber dem Kreiswahlleiter erhoben werden, da er ohnehin über sie entscheide. In § 25 Absatz 1 sollte die Nummer 3 ersatzlos gestrichen werden. Alternativ sollte wenigstens die Möglichkeit vorgesehen werden, dass bei reinen Kommunalwahlen der zuständige Wahlausschuss nach Anzeige beim Innenministerium auf diese Möglichkeit der Wahlabgabe verzichten könne. Über die Erfahrungen sei dem Innenministerium auf dem Dienstwege ein Erfahrungsbericht zuzuleiten. Weiterhin werde vorgeschlagen in § 29 Absatz 1 die Worte „oder einen Wahlschein erhalten haben“ ersatzlos zu streichen. Für den isolierten Wahlschein gebe es kein Bedürfnis. Die Wähler, die Briefwahlunterlagen erhielten, sollten auch mit diesen Stimmzetteln wählen und nicht den Wahlraum aufsuchen. Eine Alternative sei die Abschaffung des Wählerverzeichnisses und die Wahl ausschließlich mit Wahlschein. § 36 Absatz 3 stelle eine besondere Regelung zum Mitwirkungsverbot als Spezialvorschrift gegenüber § 24 KV M-V dar. Hier werde mit einer quantitativen Grenze gearbeitet. Ab Fraktionsstärke der Betroffenen dürften diese mitwirken, darunter nicht, was wenig überzeugend sei. Entweder ließe man wie bisher alle vom angefochtenen Wahlergebnis betroffenen Gewählten mit abstimmen oder man gehe wie im § 24 davon aus, dass alle Betroffenen grundsätzlich nicht mit abstimmen dürften. Der in § 40 neu eingefügte Satz 3 in Absatz 2 spreche auch dafür, die Gültigkeitsentscheidung dem Wahlausschuss zu übergeben. Dieser sei auch für die Zulassung der Wahlvorschläge zuständig. Absatz 3 werde der Regelung in § 67 Absatz 2 Satz 4 des Entwurfes nicht gerecht. Danach rücke bei Verzicht einer der Personen (besser Bewerber) mit der höchsten Stimmzahl der Nächste nach. Dies sei mit dem Wortlaut des § 40 Absatz 3 nicht zu vereinbaren. Ferner sei die Kompetenz der Vertretung nach § 44 Absatz 4 nicht angemessen. Diese Entscheidungen sollten im Wahlausschuss verbleiben.

Die Regelung in § 49 Absatz 1, dass die laufenden Personal- und Sachkosten sowie Kosten für die Benutzung von eigenen Räumen und Einrichtungen dabei nicht berücksichtigt würden, sei nicht angemessen. Insbesondere wenn nach 2011 reine Landtagswahlen stattfänden, sei nicht einzusehen, warum die Leistungen der Kommunen, die insbesondere in den Personalkosten lägen, nicht wenigstens mit einer kleinen Pauschale Entschädigung fänden. Dies entspreche nicht dem Konnexitätsprinzip. Der Spielraum der Kommunen bei der Bestimmung der Wahlbereiche werde in § 61 eingeschränkt. Das in der Begründung angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Sachsen-Anhaltinischen Kommunalwahlgesetz überzeuge nicht immer. Unterschiedliche Wahlbereiche seien insbesondere dann sinnvoll, wenn es um die Einbindung eingemeindeter Gemeinden gehe. Für solche Fälle sehe auch das Bundesverwaltungsgericht mehr Spielraum vor. Die Möglichkeit nach § 62, dass Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen aufgestellt würden, verwirre die Wähler, führe zu einer wenig transparenten Mandatsverteilung und gebe manchen Bewerbern mehr Chancen als anderen Bewerbern. Vor allem sei durch diese Regelung nicht mehr gewährleistet, dass die im Wahlbereich gewählten Vertreter, tatsächlich auch regional diesen Wahlbereich mit ihrem Wohnort verträten. Die unsystematische Regelung der Mehrfachbewerber führe zu den Korrekturvorschriften nach § 64 Absatz 4 und 5. Bei kleineren Parteien und Wählergruppen könnte es theoretisch der Fall sein, dass ein in mehreren Wahlbereichen gewählter Bewerber gerade in dem Wahlbereich seinen höchsten Stimmenanteil hat, in dem seinem Wahlvorschlagsträger gar kein Sitz zustehe. Das würde aber das System nach § 64 Absatz 3 unterlaufen. Insofern sollte man hier eine Einschränkung machen, nachdem nach „vereinigt“ noch folgender Halbsatz in Absatz 4 Satz 2 hinzufügen sei: „..., soweit dem Wahlvorschlagsträger in diesem Wahlbereich nach Absatz 3 auch ein Sitz zugeteilt wurde.“ Überdies sei es sinnvoll, wenn der Gesetzgeber den Wählerwillen als letzte Instanz der Entscheidung über zugelassene Wahlbewerber akzeptiere. Dann müsse in der Wahl aber auch gleich die beamtenrechtliche Ernennung liegen. Zurzeit finde die beamtenrechtliche Prüfung der Geeignetheit schon bei der Zulassung zur Wahl im Wahlausschuss statt. Es sei eine überflüssige Doppelprüfung, wenn die politisch zusammengesetzte Stadtvertretung dieselbe beamtenrechtliche Prüfung gegenüber den gewählten Bewerbern vor der Ernennung noch einmal vornehmen müsse. Im Zweifel könne das zu der unglücklichen Situation führen, dass damit die Stadtvertretung gezwungener Maßen das Wahlergebnis korrigiere. Wenn der Wählerwillen als Ernennungsakt akzeptiert werde, dann sei es gerechtfertigt mit der Erklärung nach § 66 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und deren Veröffentlichung von den Bewerbern und von den Wahlbehörden einen zusätzlichen Aufwand zu verlangen. Die Wahl als Ernennung sei beispielsweise in Bayern und Sachsen Gesetz. Das Argument, das zwischen Wahlzulassung und Wahl noch weitere Geschehnisse liegen könnten, die eine Ernennung nicht zuließen, sei vorgeschoben. Dann müsste es sich um grobe Verfehlungen des Bewerbers handeln, die sich auch im Wahlkampf sofort zu Lasten des Kandidaten aus schlagen würden. Wegen solcher Fälle eine Doppelprüfung durch ein dafür gar nicht vorgesehenes Gremium vornehmen zu lassen, zeuge von einem großen Misstrauen gegenüber der Demokratie. Hier sei es wünschenswert, dass Mecklenburg-Vorpommern sich auf die Kontrollstandards anderer Bundesländer beschränke.

Der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern hat erläutert, dass der Gesetzentwurf in § 4 Absatz 3 vorsehe, dass zur Kommunalwahl Bürger wahlberechtigt seien, die das 16. Lebensjahr vollendet hätten. Nach § 4 Absatz 1 seien jedoch bei den Landtagswahlen Bürger wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet hätten. Man setze sich dafür ein, dass das aktive Wahlrecht bei Landtagswahlen auch jungen Menschen eingeräumt werde, die das 16. Lebensjahr vollendet hätten, zumal das Wahlrecht nach Artikel 20 GG ein Grundrecht darstelle. Richtig sei es allerdings, dass die Herabsetzung des Wahlrechts bei den 16- und 17-Jährigen umstritten sei. Befürworter und Gegner hielten sich die Waage. Da Wahlen nach Artikel 20 GG ein Rechtsgut darstellten und in freier Entscheidung ausgeübt würden, sollten jedoch jenen das Recht nicht verwehrt werden, die wählen gehen wollten. Leider lägen in jenen Ländern, in denen das Wahlrecht auf 16 Jahre für Landtagswahlen gelte, keine repräsentativen Wahlstatistiken vor. Insofern könnten keine aktuellen sachgerechten Aussagen zur Wahlbeteiligung getroffen werden. Das häufige Argument, dass sich Jugendliche mit 16 noch nicht an Wahlen beteiligen würden, greife nicht. Eine einseitige Betrachtung, Jugendliche würden ihr Wahlrecht nicht nutzen, sei nicht sachgerecht und verkenne das dahinter stehende Gesamtproblem unseres Parteiensystems und der geringen Wahlbeteiligung im Speziellen. Die Herabsetzung des Wahlalters bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre zeige in jenen Bundesländern, in denen das Wahlalter auf 16 Jahre bereits eingeführt worden sei, dass Jugendliche - entgegen zuvor geäußerten Befürchtungen - mit ihrem Stimmrecht sehr verantwortungsvoll umgingen. Ein weiteres Indiz hierfür sei unter anderem die kontinuierlich durchgeführte Shell-Jugendstudie, die sowohl die Frage nach einer Parteienpräferenz als auch die Frage nach der Lösungskompetenz der Parteien aufwerfe und im Zeitraum die Veränderungen dokumentiert. In deren - auch langfristig betrachteten - Ergebnissen werde deutlich, dass extreme Positionen und Parteien deutlich abgelehnt würden. Grundsätzlich sei überdies anzumerken, dass es bei der Ausübung des Wahlrechts nicht um eine rechtliche Bindungsfähigkeit gehe. Der hinter dem Argument stehenden Auffassung, dass Rechte und Pflichten sowie damit zusammenhängende rechtliche Folgen gemeinsam betrachtet werden müssten und in einem unmittelbaren Zusammenhang stünden, könne mit einer Betrachtung des deutschen Rechts entgegnet werden: „Eine altersbedingte Auftrennung von Rechten und Pflichten gibt es im deutschen Rechtskreis auch anderweitig. So ist die volle Strafmündigkeit erst mit 21 Jahren gegeben ...“ Im Ergebnis bleibe festzuhalten, dass es sich nicht um eine juristische, sondern um eine politische Fragestellung handle. Dies auch, da in den Bundesländern, in denen das aktive Wahlrecht für Kommunalwahlen ab 16 eingeführt worden sei, das Verfassungsrecht gewahrt sei. Ebenso biete die Absenkung des Wahlalters die Möglichkeit, Jugendliche für die Beschäftigung mit politischen Themen in Schule und Freizeit zu motivieren und politisches Interesse bei ihnen zu fördern. Durch die Absenkung des Wahlalters werde die Politik gefordert sein, sich mehr als bisher mit jugendspezifischen Themen und nachhaltiger Politik im Sinne der heranwachsenden Generation zu beschäftigen, da diese eine wichtige Wählergruppe bildeten. Ebenso könnte die zunehmende Tendenz der Parteien, sich angesichts des demografischen Wandels immer mehr um die Zielgruppe der Senioren zu kümmern, aufgehalten werden. Insofern stelle die Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 bei Landtagswahlen einen Beitrag zur Generationengerechtigkeit dar. Die Eröffnung des aktiven Wahlrechts bei Landtagswahlen mit 16 sei ein geeignetes Instrument zur Förderung des politischen Interesses Jugendlicher.

Der Landesgeschäftsführer des Landesverbandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat erklärt, dass sich im Gesetzentwurf keine Bestimmung finde über die Wahlzeit, gleichwohl in § 28 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Bezug auf sie genommen werde. In § 4 Absatz 3 Satz 2 sei eine Präzisierung erforderlich, die z. B. die Pflicht zur vorherigen Registrierung im Wählerverzeichnis vorschreibe. Nur so könne die betreffende Person auch einem Wahlbereich zugeordnet werden. Die Erstellung „einer rechtlich nicht bindenden Erklärung“ in § 16 sei lediglich eine Äußerung über ein Vorhaben. Ob dies letztlich auch in die Tat umgesetzt werde, sei irrelevant. Dieser Passus sollte gestrichen werden. Überdies sei das Einreichen von Kommunalwahllisten 73 Tage vor dem Wahltermin wenig hilfreich. Um die Kandidaten in den Gemeinden des Landes aufstellen zu können, müssten die Terminketten Monate vor dem eigentlichen Wahltermin greifen. Zu diesem Zeitpunkt sei der mediale Fokus noch nicht auf diese Wahl gerichtet und das Schaffen des Bewusstseins für alle, die nicht über Parteien anträten, also keine übergeordnete Organisation haben, die die Aufstellungsprozesse terminlich steuere, sei schwierig. Eine kürzere Frist sei angezeigt. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat sterbe, seine Wählbarkeit verliere oder Bedenken gegen seine Wählbarkeit erhoben würden, dann sollte das Gremium, das die Aufstellung des Kandidaten vorgenommen habe, auch die Neuwahl des nächsten Kandidaten durchführen. Eine Verlagerung auf ein „dazu ermächtigtes Organ“ sei dabei wenig hilfreich und könnte unter Umständen missbräuchlich angewandt werden. Ferner sollte über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl auf kommunaler Ebene nicht die Vertretung entscheiden. Die Vertretung sei ein politisches Entscheidungsgremium. Die Entscheidung sollte vielmehr die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vornehmen. In § 56 Absatz 4 Satz 1 sollte es „Dieselbe Person“ heißen. Weiterhin seien insbesondere bei größeren kommunalen Gebietskörperschaften nicht allen Bürgerinnen und Bürgern die Kandidaten bekannt. Daher sollte es die Möglichkeit geben, neben Personen auch Listen wählen zu können. Die Vergabe von drei Stimmen könne dann auf Wahlvorschlagslisten und auf Personen erfolgen. Um das Wahlgebiet nicht zu kleinteilig zu gliedern, werde ferner eine Mindesteinwohnerzahl je Wahlbereich bei der Kreistagswahl angeraten. In § 62 Absatz 11 müsse es richtig heißen „... werden für die Wahlbereiche aufgestellt.“ Denn die Aufstellung findet nicht zwangsweise im Wahlbereich statt. Die in § 62 Absatz 3 gewählte Formulierung sei unklar und müsse präzisiert werden. Zuletzt sollte in Artikel 5 Absatz 2 die Angabe „Am 30. November 2010“ durch die Angabe „Am 1. Dezember 2010“ oder durch das Wort „Gleichzeitig“ ersetzt werden, da sonst am 30. November keines der Gesetze gelte.

Frau Gisela Lemke hat erklärt, dass sich die Bedenken gegen die Absenkung des Wahlalters auf kommunaler Ebene als begründet erwiesen hätten. Durch die Absenkung des Wahlalters hätte sich die Anzahl der abgegebenen Stimmen deutlich erhöhen müssen. Das sei allerdings nicht der Fall gewesen. Daraus lasse sich schließen, dass die Jugendlichen die Bedeutung des aktiven Wahlrechts noch nicht erkannt hätten. Darüber hinaus werde von einer Absenkung des Wahlalters bei Landtagswahlen abgeraten. Die auf Landesebene zu entscheidenden Sachverhalte seien häufig erheblich abstrakter als die auf kommunaler Ebene zu treffenden Entscheidungen. Zu befürchten sei, dass junge Menschen von extrem linken oder rechten Positionen leicht zu beeinflussen seien. Die Beeinflussbarkeit sinke mit zunehmender Reife, die persönliche Entscheidungsfähigkeit nehme zu. Darüber hinaus beseitige die in § 16 Absatz 8 enthaltene Regelung das Problem der Scheinkandidatur nicht. Vorgesehen werden müsse eine verbindliche Erklärung. Ferner werde bemängelt, dass der Gesetzentwurf keine Regelung zu der Frage enthalte, was passiere, wenn ein Bewerber für das MfS gearbeitet und dies auch erklärt habe.

Die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR hat sich kritisch darüber geäußert, dass keine Regelung vorgesehen werde, in der für alle Mandatsbewerber eine Erklärung über eine frühere Tätigkeit für die Staatssicherheit eingeführt werde. Begrüßt werde, dass durch eine Veröffentlichung der Erklärungen und Begründungen der betroffenen Personen eine öffentliche Diskussion zur Vorbereitung einer Wahlentscheidung möglich werde.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

a) 11. November 2010 (108. Sitzung)

Das Innenministerium hat im Zusammenhang mit der Absenkung des Wahlalters für Parlamentswahlen erläutert, dass die Vorgaben des Grundgesetzes und der Volljährigkeit beachtet werden müssten und daher die Absenkung rechtlich nicht möglich sei. Artikel 38 GG lege das Wahlalter auf 18 Jahre fest. Andere Regelungen gebe es im kommunalen Bereich, wo die Rechtssituation ein jüngeres Wahlalter zulasse.

Die Fraktion DIE LINKE hat eingewendet, dass die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft dann rechtswidrig sei. Darüber hinaus gebe es mehrere Bundesländer, die darüber diskutierten, das Wahlalter zu senken. Feststehe, dass die Absenkung des Wahlalters lediglich politisch nicht gewollt sei.

Die Fraktion der SPD hat darauf hingewiesen, dass angekündigt sei, auf Bundesebene eine Änderung im Stasi-Unterlagengesetz vorzunehmen und zwar dahingehend, dass zukünftig auch auf kommunaler Ebene vor der Wahl eines Bewerbers für ein Mandat oder ein Amt eine Überprüfung durchgeführt werden könne. Wünschenswert sei es ferner, dass nur solche Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden könnten, die dann auch ernannt werden könnten.

Das Innenministerium hat ausgeführt, dass die Prüfung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Bürgermeister vom Wahlausschuss vorgesehen sei. Das Landes- und Kommunalwahlgesetz müsse dann zu gegebener Zeit an die Bundesregelungen angepasst werden. Die vorgesehene Normierung auf Bundesebene müsse allerdings abgewartet werden, um auf Landesebene reagieren zu können.

Die Fraktion der NPD hat erklärt, dass der Gesetzentwurf undemokratisch sei, da nach dem Gesetzentwurf weiterhin Wahlausschüsse bestimmten, wer auf der kommunalen Ebene kandidieren dürfe.

b) 2. Dezember 2010 (110. Sitzung)

Die Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE haben kritisiert, dass die zahlreichen Änderungsanträge der Fraktion der FDP zunächst ohne Begründung und erst am Tage der abschließenden Beratung mit Begründung zur Verfügung gestellt worden seien.

Die Fraktion der SPD hat unter Bezugnahme auf die Änderungsanträge der Fraktion der FDP zur Wahlwerbung und der Veränderung der Anzahl der Sitze in den Gemeindevertretungen erklärt, dass dazu eine Anhörung hätte stattfinden müssen. Auch wenn die Änderungsvorschläge zumindest diskussionswürdig seien, erübrige sich mangels der Anhörung eine Auseinandersetzung in der Sache.

Die Fraktion DIE LINKE hat den Hinweis der Fraktion der SPD unterstrichen und betont, dass gerade im Hinblick auf die Änderung der Anzahl der Sitze in Gemeindevertretungen und Kreistagen den kommunalen Landesverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme hätte gegeben werden müssen. Nicht nachvollziehbar sei insbesondere die beabsichtigte Reduzierung der Sitzzahl in kleineren Gemeinden und die Erhöhung in den größeren Gemeinden. Unerklärlich sei die Begründung, dass hierbei die demografische Entwicklung berücksichtigt würde.

Die Fraktion der FDP hat dazu die Auffassung vertreten, dass eine Anhörung für eine Änderung der Regelungen zur Wahlwerbung nicht stattfinden müsse. Derzeit werde die Wahlwerbung über Erlasse geregelt. Durch die Erfassung dieser Regelungen im Landes- und Kommunalwahlgesetz würde sich de facto für die Kommunen nichts verändern, da es eine gängige Praxis, angelehnt an die Änderungsvorschläge, gebe. Mit der vorgeschlagenen Regelung zur Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung und im Kreistag werde darauf reagiert, dass es Gemeinden gebe, die Schwierigkeiten hätten, Wahlbewerber zu finden. Betont werde, dass mit der vorgeschlagenen Regelung jeder Gemeinde ermöglicht werde, die gleiche Anzahl der Sitze wie bisher zu haben. Weiterhin müsste im Gesetz der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Rahmen der Wählbarkeitsvoraussetzungen definiert werden. Diese Konkretisierung diene denjenigen, die im Zweifel über die Wählbarkeit zu entscheiden hätten.

Kritisch hinterfragt hat die Fraktion DIE LINKE zudem die Formulierung in Artikel 1 § 36 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzentwurfes, denn vor der Konstituierung könne nicht gewählt werden. Außerdem sei fraglich, was passiere, wenn ein ehrenamtlicher Bürgermeister die Erklärung gemäß Artikel 1 § 16 nicht unterzeichne.

Das Innenministerium hat unter Bezugnahme auf den Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur Wahlwerbung darauf hingewiesen, dass man die Diskussionen bzw. Unsicherheiten vor Ort nicht dadurch lösen könne, indem man die Regelungen zur Wahlwerbung von der Erlassenebene auf die Gesetzesebene hebe. Die von der Fraktion der FDP vorgeschlagene Veränderung der Anzahl der Sitze in den kommunalen Vertretungen könne nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus gebe es verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Definition der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Auf die Fragen der Fraktion DIE LINKE zur Formulierung in Artikel 1 § 36 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzentwurfes hat das Innenministerium ausgeführt, dass gewährleistet werden solle, dass die Versammlung der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung als Wahlorgan tätig werden könne.

Gemäß Artikel 1 § 16 sei der ehrenamtliche Bürgermeister verpflichtet, die Erklärung zu unterzeichnen, um zur Wahl zugelassen zu werden. Die unterzeichnete Erklärung sei eine Wählbarkeitsvoraussetzung.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben sich für einen fairen Wahlkampf ausgesprochen. Auf der Erlassebene sei mithin die öffentliche Darstellung der Parteien im Wahlkampf sicherzustellen. Überdies müsse die Gesetzgebungskompetenz beachtet werden. Die Straßenverkehrsordnung sei in diesem Zusammenhang maßgeblich.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zur Inhaltsübersicht

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 3 wie folgt zu fassen: „§ 3 Wahltag, Wahlzeit“.

Zur Begründung haben die beantragenden Fraktionen ausgeführt, dass es sich um eine Folgeänderung auf die Änderung des § 3 handele.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP der Inhaltsübersicht mit der beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu § 1

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 1 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 2

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, § 2 Absatz 2 wie folgt zu fassen: „(2) Die Abgeordneten des Landtages, die Gemeindevertretungen, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die Kreistage werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Wahltag.“

Aus der Sicht der Fraktion der FDP sei es zwingend erforderlich, in einem Wahlgesetz die Dauer einer Wahlperiode sowohl im Hinblick auf ihren Beginn als auch ihr Ende zu bestimmen. Die derzeitige Regelung bestimme lediglich den Beginn.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten weiterhin beantragt, in § 2 Absatz 2 folgenden Satz anzufügen: „Sie endet mit dem Beginn der nächsten Wahlperiode.“ Denn die Bezeichnung des Endes der Wahlperiode diene der Vollständigkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem so geänderten § 2 zugestimmt.

Zu § 3

Zur Überschrift und Absatz 1

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 3 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Wahltag, Wahlzeit“.

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr. Die Wahlleitung kann, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit verlängern.“

Die beantragenden Fraktionen haben dazu ausgeführt, dass die Festlegung der Wahlzeit im Gesetz der Vollständigkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes diene. Für besondere Fälle (z. B. bei höherer Gewalt) müsse der Wahlleiter die Möglichkeit haben, die Wahlzeit zu verlängern, also einen früheren Beginn oder ein späteres Ende der Öffnung der Wahlräume am Wahltag anzuordnen, so wie dies auch bisher schon möglich sei. Die Überschrift werde entsprechend angepasst.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Absatz 2

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, in § 3 Absatz 2 nach dem Satz 1 folgenden Satz anzufügen: „Die regelmäßigen landesweiten Kommunalwahlen finden in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. Juni statt.“

Die Regelung, Kommunalwahlen im Zeitraum zwischen den 1. März und dem 30. Juni stattfinden zu lassen, erscheine vor dem Hintergrund der in dem Zeitraum stattfindenden Europawahlen hinreichend begründet. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass die Zusammenlegung dieser beiden Wahlen, insbesondere für die Europawahlen, zu einer erhöhten Wahlbeteiligung geführt habe. Die Abschaffung des zeitlichen Korridors werde im Übrigen dazu führen, dass aus etwaigen Gründen eine Entkopplung von Europa- und Kommunalwahlen statfinde. Dies werde mit der Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung ausgeschlossen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Zu Absatz 4

Die Fraktion der FDP hatte aus redaktionellen Gründen beantragt, § 3 Absatz 4 wie folgt zu fassen: „Stichwahlen für die Wahl ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und Landrätinnen oder Landräte finden zwei Wochen nach dem durch die Gemeindevertretung oder den Kreistag festgelegten Tag der Wahl statt.“

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Zu Absatz 5

Die Fraktion der FDP hatte beantragt § 3 Absatz 5 zu streichen, denn die Bestimmung des Wahltermins durch die kommunale Vertretung sei bindend. Bei der Entscheidung im Rahmen der Festsetzung von Wahlterminen werde regelmäßig bereits im Vorfeld die Rechtsaufsichtsbehörde eingebunden. Inwieweit das Vorliegen wichtiger Gründe ein rechtsaufsichtliches Einschreiten vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung rechtfertige, sei zumindest zu hinterfragen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE dem § 3 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu § 4**Zu Absatz 1**

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in § 4 Absatz 1 Nummer 1 die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ zu ersetzen.

Die Fraktion DIE LINKE hat dazu erläutert, dass nachdem das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen seit über zehn Jahren in Mecklenburg-Vorpommern bestehe, nunmehr eine wirkungsgleiche Übertragung auch auf Landtagswahlen angezeigt sei. Dies sei rechtspolitisch geboten, verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen seien nicht ersichtlich. So werde die Ungleichbehandlung junger Menschen in Kommunal- und Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern überwunden. Dies sei im Hinblick auf die Rechtslage, wonach Kommunalwahlen keine Wahlen geringerer Bedeutung seien, konsequent und folgerichtig. Zum anderen werde Vorurteilen wie der sogenannten Jungwählerradikalität entgegengewirkt. Bis heute gebe es keine belastbaren Erkenntnisse, dass jüngere Wählerinnen und Wähler nicht verantwortlich mit ihrem Wahlrecht umgingen. Junge Menschen würden zudem verstärkt auch an landespolitischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Im Einzelnen werde Bezug genommen insbesondere auf die Stellungnahmen der Kommunalen Landesverbände als auch des Landesjugendrings in der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Auch ließen sich aus dem Grundgesetz keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Herabsenkung des aktiven Wahlalters bei Landtagswahlen herleiten. Die Länder verstießen damit nicht gegen Artikel 38 Absatz 2 Grundgesetz (GG), wenn sie das Wahlalter bei Landtagswahlen abweichend vom Bundesverfassungsrecht regelten. Darin sei insbesondere kein Verstoß gegen das in Artikel 28 GG verankerte Homogenitätsgebot zu sehen, da Artikel 38 Absatz 1 in Artikel 28 GG keine Entsprechung finde. Auch aus Artikel 20 GG ließen sich keine grundlegenden Bedenken ableiten. Die Ausgestaltung des Landeswahlrechts falle vielmehr in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Sie seien grundsätzlich frei in der Gestaltung des Landeswahlrechts. Dieser Grundsatz entspreche auch der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Demnach könne eine die Freiheit des Landesgesetzgebers einengende Wirkung höchstens solchen Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes zukommen, die „rechtsgrundsätzlichen Charakter tragen, in deren Bereich also entscheidende Abweichungen des Landeswahlrechts zu Unstimmigkeiten führen müssten, die im bundesstaatlichen Gefüge schwer ertragen werden könnten“ (BVerfGE 4, 31, 45). Dies sei hier offensichtlich nicht der Fall. Letztlich werde auch auf die entsprechenden Ausführungen von Prof. Dr. Bodo Pieroth und Prof. Dr. Thorsten Koch im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Jahr 2007 zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Einführung des Wahlalters 16 bei Landtagswahlen im Landtag Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/5694) verwiesen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP den Änderungsantrag abgelehnt.

Zu Absatz 2 und 3

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 4 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Wer im Wahlgebiet mehrere Wohnungen hat, übt das Wahlrecht dort aus, wo sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Mit dieser Änderung solle nach Ansicht der Fraktionen der SPD und der CDU der bisherige Absatz 2 auf alle Fälle erweitert werden, in denen im Wahlgebiet mehrere Wohnungen bestehen. Es sei jeweils zu klären, in welcher Gemeinde (bei mehreren Wohnungen im Land bei Landtagswahlen bzw. im Landkreis bei Kreiswahlen) das Wahlrecht ausgeübt werde. Selbst bei Gemeindewahlen sei der Fall denkbar, dass mehrere Wohnungen in der Gemeinde bestehen. Lügen diese in unterschiedlichen Wahlbereichen, sei auch hier eine Entscheidung nach objektiven Kriterien zu treffen, wo das Wahlrecht auszuüben sei. Der neue Standort der Vorschrift verdeutliche ihre Anwendbarkeit für Landes- wie auch für Kommunalwahlen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Absatz 4 und 5

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten aus redaktionellen Gründen beantragt, in Absatz 4 und 5 jeweils nach den Wörtern „Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder Absatz 2 Nummer 2“ anzufügen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesen Änderungsanträgen und dem so geänderten § 4 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu § 5

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 5 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 6**Zu Absatz 1**

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 6 Absatz 1 nach dem Wort „haben“ folgende Wörter einzufügen: „und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnungen haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,“.

Die beantragenden Fraktionen hat diese Änderung für erforderlich gehalten, um die Prüfung des Wohnsitzes im Wahlgebiet im Rahmen der Wahlzulassung zu ermöglichen. Da diese spätestens am 52. Tag vor der Wahl erfolge (§ 20 Absatz 1), müsse der Zeitpunkt, ab dem der Kandidat im Wahlgebiet wohnhaft sein müsse, auf einen Zeitpunkt davor festgelegt sein. Dieser sei daher bei dem bisherigen Termin von drei Monaten vor der Wahl zu belassen. Folge sei ein Auseinanderfallen der Stichtage für Wahlberechtigung und Wählbarkeit, das aber sachlich erforderlich und in der Praxis unproblematisch sei.

Die Fraktion DIE LINKE hat darauf hingewiesen, dass man lediglich eine Hauptwohnung haben könne, woraufhin die Fraktionen der SPD und der CDU zustimmten und den Änderungsantrag entsprechend mündlich abänderten.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der NPD dieser Änderung zugestimmt.

Zu Absatz 2 und 3

Die Fraktion der FDP hatte beantragt § 6 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Nicht wählbar ist, wer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt und damit die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die rechtsstaatliche Demokratie Deutschlands beruht, missachtet. Zu diesen grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

- a) die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- b) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- c) die Volkssouveränität,
- d) die Gewaltenteilung,
- e) die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- f) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- g) das Mehrparteienprinzip und
- h) die Chancengleichheit für alle politischen Parteien.“

Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.

Die Fraktion der FDP hat dazu ausgeführt, dass im Hinblick auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen regelmäßig gelte, dass Personen die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, nicht wählbar seien. Das Bundesverfassungsgericht habe in diesem Zusammenhang den Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung definiert und damit auch die entsprechenden grundlegenden Prinzipien. Durch diese Konkretisierung auch gegenüber denjenigen, die im Zweifel darüber zu entscheiden hätten (Wahlausschüsse), werde gewährleistet, dass der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung nachvollziehbarer sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Der Ausschuss hat daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 6 mit der beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu § 7

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten aus redaktionellen Gründen beantragt, in § 7 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „sind überparteilich und unabhängig“ durch die Wörter „üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesen Änderungsantrag und den so geänderten § 7 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu den §§ 8 und 9

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 8 und 9 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 10

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, § 10 Absatz 1 wie folgt zu fassen: „(1) Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin oder der Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und vier bis acht Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer soll möglichst eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.“

Die Fraktion der FDP hat dazu ausgeführt, dass die Übertragung der aktuell gültigen Regelung in das neue Wahlgesetz insbesondere vor dem Hintergrund sinnvoll erscheine, da eine ausschließliche Begrenzung der Mitglieder des Wahlausschusses im Hinblick auf die jeweilige Vertretungskörperschaft verfassungsrechtlich bedenklich sei.

Darüber hinaus wurde beantragt, § 10 Absatz 2 wie folgt zu fassen: „Die Anzahl der Mitglieder des Landeswahlausschusses wird vom Landtag, die Anzahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses wird vom Kreistag und die Anzahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses von der Gemeindevertretung festgelegt.“

Die entsprechenden Vertretungen sollten mit dieser Regelung die Chance bekommen, in eigener Zuständigkeit über die Mitglieder in den entsprechenden Wahlausschüssen zu entscheiden. Insbesondere für kommunale Vertretungen sei dies von Vorteil, da die entsprechenden bedeutsamen Parteien in einem Wahlausschuss vertreten sein könnten. Eine allgemeingültige Regelung würde den örtlichen Gegebenheiten nicht vollumfänglich gerecht.

Ferner wurde beantragt, § 10 Absatz 3 wie folgt zu fassen: „Wird die Mindestgröße eines Wahlausschusses nicht erreicht, beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen.“

Die Fraktion der FDP hat dazu die Ansicht vertreten, dass der Wahlleiter in die Lage versetzt werden sollte, schnellstmöglich zu handeln.

Außerdem hatte die Fraktion der FDP beantragt, § 10 Absatz 4 wie folgt zu fassen: „(4) Die Namen der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses, sowie deren Stellvertreter werden für das Land durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter, für die Landkreise durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter, für die Gemeinden durch die die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter öffentlich bekannt gemacht.“

Durch diese Regelung solle klargestellt werden, wer für die öffentliche Bekanntmachung der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreter neben dem Wahlleiter zuständig sei.

In der Folge der vorgenommenen Änderungen sollten die bisherigen Absätze 3 und 4 zu den Absätzen 5 und 6 werden.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP diese Änderungsanträge abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten weiterhin beantragt, in § 10 Absatz 1 Satz 4 vor dem Wort „landesweiten“ die Wörter „Landtagswahlen oder“ einzufügen.

Diese Ergänzung diene dazu, die notwendige Regelung für den Landeswahlausschuss einzufügen, die bislang in der Regelung nicht enthalten sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE dem so geänderten § 10 zugestimmt.

Zu den §§ 11 und 12

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 11 und 12 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 13

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in § 13 Absatz 2 Satz 3 den Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen: „sie sind auf ihr Widerspruchsrecht schriftlich hinzuweisen.“

Die Fraktion DIE LINKE hat dazu ausgeführt, dass die Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Streichung der bisherigen Regelung in § 74 Absatz 6 Satz 3, 2. Halbsatz Kommunalwahlgesetz nicht überzeuge. Insbesondere sei eine durch einen entsprechenden Hinweis entstehende nennenswerte Belastung der Gemeindewahlbehörden nicht ersichtlich. Soweit den Mitgliedern der Wahlvorstände das Recht eingeräumt werde, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, bleibe ein schriftlicher Hinweis auf dieses Widerspruchsrecht folgerichtig und sinnvoll.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 13 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 14

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 14 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 15

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, § 15 Absatz 2 wie folgt zu fassen: „(2) Eine Person darf im Rahmen der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sowie der Wahl der Landrätin oder des Landrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Für die Wahl der Gemeindevertretung und der Wahl des Kreistages kann eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sein. Im Rahmen einer Landtagswahl kann eine Person auf einem Wahlvorschlag als Wahlkreisbewerberin oder Wahlkreisbewerber und auf einem Wahlvorschlag als Landeslistenbewerberin oder Landeslistenbewerber benannt sein, dies gilt nur wenn die wahlvorschlagstragende Partei in beiden Fällen gleich ist.“

Die beantragende Fraktion hat erläutert, dass der Verweis innerhalb des Gesetzes auf den § 62 Absatz 3 durch den Wortlaut des § 62 Absatz 3 ersetzt werden sollte. Dadurch werde erreicht, dass die Regelung nachvollziehbarer sei.

Darüber hinaus hatte die Fraktion der FDP beantragt, § 15 Absatz 3 wie folgt zu fassen: „(3) Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen, dies gilt nicht für die der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters, sowie der Wahl der Landrätin oder des Landrates.“

Die Möglichkeit, bei Bürgermeister- oder Landratswahlen Kandidaten von mehren Parteien oder Wählergruppen vorschlagen zu können, sei problematisch. Dies drücke sich beispielsweise dadurch aus, dass die Anrechenbarkeit des Sitzes im Rahmen der Verhältniswahl, z. B. bei Ausschüssen, außerordentlich schwierig sei. Die vorgeschlagene Regelung würde dieses Problem lösen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP diese Änderungen abgelehnt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE dem § 15 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 16

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in § 16 Absatz 8 zu streichen, wobei der bisherige Absatz 9 zu Absatz 8 wird.

Dazu hat die Fraktion DIE LINKE festgestellt, dass bereits mangels rechtlicher Bindungswirkung die Regelung zur Verhinderung von sogenannten Scheinkandidaturen untauglich und folglich zu streichen sei. Die Zurückdrängung von Scheinkandidaturen sei Bestandteil der politischen Auseinandersetzung im Wahlkampf. Insoweit werde ausdrücklich Bezug genommen auf die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 16 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu den §§ 17 und 18

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 17 und 18 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 19

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 19 Absatz 4 Satz 2 wie folgt zu fassen: „§ 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend; § 55 Absatz 5 Satz 2 findet keine Anwendung.“

Die Ergänzung diene dazu, die Partei oder Wählergruppe im Fall der kurzfristigen Nachnominierung eines Kandidaten von der gegebenenfalls nach § 55 Absatz 5 Satz 2 bestehenden Pflicht zur Vorlage von 100 Unterstützungsunterschriften zu befreien. Diese seien für den ursprünglichen Vorschlag bereits beigebracht worden. Es sei unbillig, dies in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erneut zu verlangen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem so geänderten § 19 zugestimmt.

Zu § 20

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, nach § 20 Absatz 5 folgenden Absatz anzufügen: „(6) Sind im Wahlvorschlagsverfahren melderechtliche Sachverhalte zu prüfen und ist jemand, der dabei für die zuständige Behörde tätig wird, als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber beteiligt, tritt die Fachaufsichtsbehörde an die Stelle dieser Behörde.“

Die Regelung ergänze die Bestimmungen über die Wahlzulassung um eine Zuständigkeitsregelung im Bereich des Melderechts. Bei der Wahlzulassung sei zu prüfen, ob die Kandidaten für ehrenamtliche Bürgermeister, Gemeindevertretung, Kreistag oder Landtag jeweils im Wahlgebiet wohnten. Hier verweise § 4 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 jeweils auf die Eintragung im Melderegister. Gebe es jedoch ernstzunehmende Hinweise, dass diese Eintragung fehlerhaft sei, habe die Meldebehörde von Amts wegen eine Überprüfung durchzuführen und die Eintragung gegebenenfalls zu berichtigen. Hier könne es zu Interessenkollisionen innerhalb der Meldebehörde kommen, die auch durch die allgemeine Regelung der Befangenheit nach den §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht immer wirksam ausgeräumt werden könnten.

Es sei daher vorgesehen, in solchen Fällen die Fachaufsichtsbehörde (also den Landkreis) mit der Durchführung dieser Prüfung zu betrauen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 20 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu § 21

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in § 21 den Satz 2 wie folgt zu fassen: „Dabei macht sie auch Erklärungen einer Tätigkeit nach § 66 Absatz 1 Satz 2 bekannt.“

Durch die Einfügung der Wörter „einer Tätigkeit“ werde klargestellt, dass Erklärungen nur dann veröffentlicht würden, wenn tatsächlich eine Tätigkeit für die Staatssicherheit nach § 66 Absatz 1 Satz 2 vorliege. Andernfalls müssten auch „Nichttreffer“ durch die Wahlleitung veröffentlicht werden. An diesem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bestehe kein öffentliches Interesse. Insofern werde ausdrücklich Bezug genommen auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Der Ausschuss hat daraufhin mit der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 21 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 22

Der Ausschuss hat daraufhin mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 22 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 23

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 23 Absatz 3 wie folgt zu fassen: „Eine Person, die einen Wahlschein hat, kann an der Briefwahl teilnehmen.“

Die Fraktion DIE LINKE hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass keine Gründe am Festhalten der Möglichkeit für die Teilnahme an der Wahl mit isolierten Wahlscheinen in einem beliebigen Wahlbezirk bestünden. Es gebe bereits hinreichende Möglichkeiten zur Teilnahme an der Wahl. Ein Verzicht sei insbesondere aus Gründen der Deregulierung und Entlastung des Ehrenamtes angezeigt. Insofern werde ausdrücklich Bezug genommen auf die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hatte in Anlehnung an die Anhörung beantragt, in § 23 Absatz 3 die Wörter „in einem beliebigen Wahlbezirk“ durch die Wörter „nur in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk“ zu ersetzen.

Durch den Städte- und Gemeindetag sei die derzeitige Regelung infrage gestellt worden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen des Städte- und Gemeindetages erscheine es sinnvoll, die Wahlen nicht unnötig zu komplizieren, indem die Möglichkeit eröffnet werde, in einem beliebigen Wahlbezirk wählen zu können.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP diese Änderungen abgelehnt.

Der Ausschuss hat daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 23 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 24

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 24 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 25

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten aus redaktionellen Gründen beantragt, in § 25 Absatz 1 Nummer 2 und 3 jeweils die Wörter „wenn sie“ zu streichen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem so geänderten § 25 zugestimmt.

Zu den §§ 26 und 27

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 26 und 27 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 28

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, § 28 Absatz 1 wie folgt zu fassen: „(1) Lautsprecherwerbung und Plakatwerbung sind im Zusammenhang mit Wahlen auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Vor Beginn der Lautsprecherwerbung und Plakatwerbung sind die für die Durchführung zuständigen Behörden über die Vorhaben der Lautsprecherwerbung und Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.“

Darüber hinaus hatte die Fraktion der FDP beantragt, § 28 Absatz 2 wie folgt zu fassen: „(2) Lautsprecherwerbung darf während der letzten 4 Wochen, außer am Wahltag selbst, vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden: Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Lautsprecherwerbung ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.“

Ferner hatte die Fraktion der FDP beantragt, nach § 28 Absatz 2 folgenden Absatz 3 einzufügen: „(3) Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von drei Monaten vor der Wahl außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

1. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
2. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.“

Die Fraktion der FDP hatte zudem beantragt, dass die bisherigen Absätze 1 und 2 die Absätze 4 und 5 werden.

Dazu hat die Fraktion der FDP ausgeführt, dass im Zusammenhang mit der Wahlwerbung eine Konkretisierung zwingend erforderlich sei. Die derzeitige Situation, dass regelmäßig über Erlasse oder Verfügungen in diesem Bereich agiert werde, laufe dem Ansinnen einer ordentlichen Wahlvorbereitung entgegen. Es sei daher geboten, dass die Regelung gesetzlichen Rang erreiche.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP diese Änderungen abgelehnt.

Der Ausschuss hat daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 28 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu den §§ 29 bis 35

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 29 bis 35 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 36**Zu Absatz 1**

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten klarstellend beantragt, § 36 Absatz 1 Satz 4 wie folgt zu fassen: „In den Kommunen können die gewählten Vertreterinnen und Vertreter bereits vor der Konstituierung der Vertretung einen Wahlprüfungsausschuss wählen oder über Einsprüche entscheiden.“

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Absatz 2

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 36 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Sitzungen“ durch das Wort „Verhandlungsterminen“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie haben vor der Sitzung das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen am Sitz des Wahlprüfungsausschusses und in der Sitzung das Antragsrecht.“

Dazu haben die beantragenden Fraktionen ausgeführt, dass bisher alle Beteiligten in Wahlprüfungsverfahren vor dem Landtag lediglich zu Verhandlungsterminen und nicht zu allen Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses zu laden seien. Die Änderung stelle klar, dass an der bisherigen Rechtslage insoweit festgehalten werden solle. Im Übrigen werde der Begriff der „Ladung“ im Verhältnis oberster und oberer Landesbehörden untechnisch zu verstehen sein. In der Regel werde sie durch Übersendung der Mitteilung über die Ausschusssitzung erfolgen. Weiterhin entspreche es der bisherigen Regelung, dass das Recht auf Akteneinsicht im Wahlprüfungsverfahren zu Landtagswahlen im Büro des Landtages wahrgenommen werden könne. Klargestellt werde, dass an der bisherigen Rechtslage insoweit festgehalten werden solle.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 36 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu § 37

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 37 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Wahlprüfungsausschuss des Landtages ist der Rechtsausschuss. Die oder der Vorsitzende bestimmt für jeden Einspruch eine Berichtserstatterin oder einen Berichtserstatter. Der Ausschuss tritt in eine Vorprüfung ein, insbesondere darüber, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und ob Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist der Verhandlungstermin durch die Vorprüfung so vorzubereiten, dass möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin die Schlusssentscheidung erfolgen kann.“
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ausschuss Rechts- und Amtshilfe zu leisten.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Vor der Schlusssentscheidung wird Termin zur mündlichen Verhandlung nur dann anberaumt, wenn die Vorprüfung ergibt, dass davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Die mündliche Verhandlung findet öffentlich statt. Der Wahlprüfungsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Verhandlung.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Für das gesamte Verfahren sind die für den Zivilprozess geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Vereidigungen und die Rechte und Pflichten von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen.“

Nach Ansicht der Fraktionen der SPD und der CDU entspreche es der bisherigen Regelung, für jeden Einspruch einen Berichtserstatter zu bestellen und zunächst in eine Vorprüfung einzutreten. Die Änderung stelle klar, dass an der bisherigen Rechtslage insoweit festgehalten werden solle. Zudem sei der Gesetzentwurf in § 37 Absatz 1 insoweit missverständlich, als der Eindruck erweckt werden könnte, der Landtag selbst (das Plenum) führe am Ende der Beratungen der Einsprüche eine Art mündliche Verhandlung im Plenum mit den Beteiligten über diese Einsprüche durch. Nach der bisherigen Rechtslage finde der Verhandlungstermin im Rahmen einer Ausschusssitzung zur Vorbereitung seiner Schlusssentscheidung statt, die als Beschlussempfehlung dem Plenum zugeleitet werde. Dies entspreche dem Wahlprüfungsverfahren auf Bundesebene: Ziel der Vorprüfung sei es, den Sachverhalt so aufzubereiten, dass nur ein Verhandlungstermin vor dem Ausschuss erforderlich sei, bevor dieser seine Schlusssentscheidung treffe. Vor dem Hintergrund der Regelung in Bezug auf die mündliche Verhandlung in § 37 Absatz 3 werde die Frage, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich sei, konsequent zum Gegenstand der Vorprüfung gemacht. Die Streichung des Verweises auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz trage konsequent dem Umstand Rechnung, dass ein Verweis für die im Zivilprozess geltenden Regelungen aufgenommen werde. Dem Wahlprüfungsausschuss werde es ermöglicht, bei der Vorbereitung der Entscheidung des Landtages auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten, wenn davon keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten sei.

Eine weitere Förderung des Verfahrens durch die mündliche Verhandlung könne etwa dann erwartet werden, wenn sich nicht schon aus den Schriftsätzen der Beteiligten der Sachverhalt abschließend erschließe und es auf eine persönliche Stellungnahme Beteiligter ankomme oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen würden. Im Übrigen werde im Regelfall eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich sein. Die Frage, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich sei, werde durch die Änderung des § 37 Absatz 1 konsequent zum Gegenstand der Vorprüfung gemacht. Bis zum Jahre 2008 habe das Wahlprüfungsrecht für den Landtag dem Wahlprüfungsrecht für den Deutschen Bundestag entsprochen. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung über einen Wahleinspruch sei die systematische Regel gewesen. Dies habe für Zweifelsfragen die Möglichkeit gesichert, auf eine umfassende Kommentierung und Judikatur (nämlich zur Rechtslage auf Bundesebene) zurückgreifen zu können. Im Jahr 2008 habe der Deutsche Bundestag sein Wahlprüfungsrecht geändert. Seitdem werde auf Bundesebene nur dann eine mündliche Verhandlung anberaumt, wenn von dieser Verhandlung eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten sei. Mit der vorgeschlagenen Änderung folge man dem Deutschen Bundestag, was in der Praxis für Zweifelsfragen die Möglichkeit fortbestehen lasse, auf die Judikatur und Literatur zur Rechtslage auf Bundesebene zurückzugreifen. Im Übrigen sei die nach der bisherigen Rechtslage durchzuführende mündliche Verhandlung über einen Einspruch die systematische Regel, aber die praktische Ausnahme im Landtag. Insoweit werde mit der Änderung der Praxis der Wahlprüfung Rechnung getragen.

Dem Hinweis der Fraktion DIE LINKE, dass es statt Rechtsausschuss Europa- und Rechtsausschuss heißen müsse, folgten die Fraktionen der SPD und der CDU nicht, da der sachlich befasste Ausschuss der Rechtsausschuss sei. Zudem habe man eine Formulierung entsprechend der Bundesregelung gewählt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 37 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu § 38

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 38 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 39

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 39 Absatz 3 die Wörter „§ 37 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4“ zu ersetzen.

Dabei handele es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 37 Absatz 3. Der auf die Wahlprüfung im Landtag zugeschnittene Satz 1 des Absatzes 3 sei für die kommunale Wahlprüfung nicht für anwendbar zu erklären.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 39 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu den §§ 40 bis 43

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 40 bis 43 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 44

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten aus redaktionellen Gründen beantragt, § 44 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 44 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu § 45

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 45 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 46

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 46 Absatz 2 Satz 2 die Nummer 1 wie folgt zu fassen: „1. nach der Wahl aus der Partei ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat,“.

Diese Änderung diene der Gleichbehandlung von Parteien auf Landes- und auf Kommunal-ebene. In beiden Fällen sei es der Partei nicht zuzumuten, dass ein Nachrücker ein Mandat erhalte, der seit der Wahl aus der Partei ausgetreten sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 46 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu den §§ 47 und 48

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 47 und 48 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 49

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 49 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „das ausgezahlte Erfrischungsgeld“ durch die Wörter „die Aufwandsentschädigungen nach § 12“ zu ersetzen.

Die Änderung diene dazu, den Wortlaut der Vorschrift an § 12 anzupassen. Gleichzeitig werde mit der Änderung klargestellt, dass der Erstattung auch bei freiwilliger Zahlung einer höheren Aufwandsentschädigung durch die Gemeinde nur die in der Wahlordnung zu § 12 festgelegte Summe zugrunde zu legen sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 49 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu den §§ 50 bis 55

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 50 bis 55 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 56

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten aus redaktionellen Gründen beantragt, in § 56 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „Die gleiche“ durch das Wort „Dieselbe“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 56 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu den §§ 57 und 58

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 57 und 58 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 59

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 59 Absatz 3 den Satz 5 zu streichen, da die Zustellung Inhalt der Wahlordnung sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 59 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu § 60

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, § 60 Absatz 2 wie folgt zu fassen: „(2) Die Anzahl der Sitze in den kommunalen Vertretungen beträgt bei einer Einwohnerzahl

von 0	bis 500	5,
von 501	bis 1.000	7,
von 1.001	bis 1.500	9,
von 1.501	bis 3.000	11,
von 3.001	bis 4.500	13,
von 4.501	bis 6.000	15,
von 6.001	bis 7.500	17,
von 7.501	bis 10.000	19,
von 10.001	bis 12.500	21,
von 12.501	bis 15.000	23,
von 15.001	bis 20.000	25,
von 20.001	bis 25.000	27,
von 25.001	bis 30.000	29,
von 30.001	bis 35.000	31,
von 35.001	bis 40.000	33,
von 40.001	bis 45.000	35,
von 45.001	bis 50.000	37,
von 50.001	bis 55.000	39,
von 55.001	bis 60.000	41,

über 60.000 Einwohner folgt mit einem Anstieg der Einwohnerzahl um je angefangene 10.000 die Erhöhung der Anzahl der Vertreter um jeweils zwei.“

Diese Regelung berücksichtige die neue Situation in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere im Hinblick auf die veränderten Gemeindestrukturen. Es mache für die Zukunft wenig Sinn, eine dem speziellen Fall angepasste Regelung zur Bemessung der Anzahl der Vertreter in kommunalen Vertretungen beizubehalten. Vielmehr sollte ein flexibles, durchlässiges und demografiefestes System entstehen, das den Gegebenheiten Mecklenburg-Vorpommerns auch auf Dauer gerecht werde. Dabei sollte ein System entstehen, dass Schrittweiten von nicht mehr als zwei Vertretern zulasse, um Sprünge von bis zu acht Vertretern auszuschließen. Die dargestellte Tabelle stelle eine alternative Möglichkeit zur jetzigen Regelung dar.

Ferner hatte die Fraktion der FDP beantragt, § 60 Absatz 3 wie folgt zu fassen: „(3) Die kommunalen Vertretungen können abweichend von Absatz 2 eine Erhöhung in der Anzahl der Vertreter beschließen, wobei die Erhöhung nur um eine gerade Zahl erfolgen kann. Die maximal zulässige Erhöhung in der Anzahl der Vertreter wird in der Weise ermittelt, dass die Zahl der Vertreter durch drei geteilt und auf die nächsthöhere gerade Zahl aufgerundet wird.“

Denn gerade im ländlichen Raum genieße das kommunale Ehrenamt heute noch einen sehr hohen Stellenwert, dies sollte insgesamt in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern nicht außer Acht gelassen werden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sei es zwingend erforderlich, den kommunalen Vertretungen die Möglichkeit zu eröffnen, eine Erhöhung der Mandatszahlen im Rahmen der Freiwilligkeit zu beschließen. Die Regelung im Gesetzentwurf zur Veränderung der Sitzzahlen im Rahmen der Gebietsänderung von Gemeinden trage zeitweise dem vorausgegangenen Gedanken Rechnung. Diese eröffne jedoch das Problem, dass Gemeinden, die von dieser Regelung Gebrauch machten, nach Ablauf der entsprechenden Wahlperiode mit einer Abnahme der kommunalen Mandate um bis zu einem Viertel zu rechnen hätten. Es stelle sich mit der Veränderung des Systems der Bemessung der Anzahl der Vertreter zusätzlich die Frage, ob es sinnvoll sei, eine Differenzierung zwischen Landkreisen und Gemeinden weiter aufrechtzuerhalten. Es sei unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufgaben der entsprechenden kommunalen Vertreter wenig nachvollziehbar, wenn eine kreisfreie Stadt wie Schwerin mit annähernd 100.000 Einwohnern zwei Sitze weniger habe als der Landkreis Rügen mit nahezu 70.000 Einwohnern. Stadtvertreter der Landeshauptstadt Schwerin hätten in der Regel ein deutlich höheres Aufgabenvolumen zu bewältigen, als die Mitglieder des Kreistages im Landkreis Rügen. Dies werde allein an der Häufigkeit der Sitzungen beider Gremien deutlich.

Außerdem hatte die Fraktion der FDP beantragt, § 60 Absatz 4 wie folgt zu fassen: „(4) In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Sitze in der nach Absatz 2 zu wählenden Gemeindevertretung jeweils um eins. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 67 Absatz 4 vorliegt.“

Letztlich hatte die Fraktion der FDP zur redaktionellen Anpassung an die vorangegangenen Absätze beantragt, in § 60 Absatz 5 Satz die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP die Änderungsanträge abgelehnt.

Der Ausschuss hat daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 60 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 61

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, § 61 Absatz 2 wie folgt zu fassen: „(2) Wahlgebiete sind so einzuteilen, dass in einem Wahlbereich eine Einwohnerzahl von 25.000 nicht überschritten wird. Für die Einwohnerzahl ist der vom Innenministerium nach § 60 Absatz 5 festgesetzte Stichtag maßgeblich.“

Die Fraktion der FDP hat dazu ausgeführt, dass Wahlgebiete nach derzeitigem Stand ab einer Einwohnerzahl von 25.000 geteilt werden sollten. Dies habe in der Praxis dazu geführt, dass z. B. in der Hansestadt Rostock lediglich fünf Wahlbereiche festgesetzt worden seien. Damit entsprächen diese Wahlbereiche eher Wahlbereichen einer Landtagswahl. Sie würden dem Anspruch einer Kommunalwahl dadurch nicht gerecht, dass die Persönlichkeitswahl überproportional in den Hintergrund rücke.

Weiterhin hat die Fraktion der FDP beantragt, § 61 Absatz 3 wie folgt zu fassen: „(3) Bei der Festlegung der Zahl und der Abgrenzung der Wahlbereiche sind unter Wahrung der Gemeinde- und Ämtergrenzen die örtlichen Verhältnisse sowie die historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise dürfen die Wahlbereiche von Gemeinden nicht durchschneiden.“

Die Regelung, lediglich eine Abweichung von 15 % zur durchschnittlichen Einwohnerzahl zuzulassen, erscheine vor dem Hintergrund tatsächlicher Gegebenheiten kaum umsetzbar. Insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Gemeinden mit mehreren Ortsteilen auch die Möglichkeit haben müssten, Wahlbereiche in den Ortsteilen einzurichten, sollte die derzeitige Regelung verändert werden.

Die Fraktion der FDP hatte zudem beantragt, in § 61 Absatz 4 nach Satz 1 folgenden Satz anzufügen: „In Ortsteilen ist mindestens ein Wahlbezirk einzurichten, wenn die Einwohnerzahl von 500 überschritten wird.“

Die Fraktion der FDP hatte die Auffassung vertreten, dass in Anlehnung an die Änderung zu Absatz 3 bei Ortsteilen, die mehr als 500 Einwohner besäßen, die Einrichtung eines Wahlbezirktes erforderlich sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP die Änderungsanträge abgelehnt.

Der Ausschuss hat daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 61 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 62

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten auch aus redaktionellen Gründen beantragt, § 62 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in den Wahlbereichen“ durch die Wörter „für die Wahlbereiche“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Wahlgebiet“ durch die Wörter „für das Wahlgebiet“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Für das Aufstellungsverfahren ist § 15 Absatz 4 anwendbar. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält.“

Darüber hinaus haben sie den Änderungsantrag damit begründet, dass die bisherige Formulierung in § 20 Absatz 5 Satz 2 Kommunalwahlgesetz in der Praxis als schwer verständlich empfunden worden sei. Mit der Neufassung werde ein einfacher Lösungsweg für den Fall eingeführt, dass die nach der Satzung zuständige Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit keine Entscheidung über die Kandidatenaufstellung treffen könne. Sofern die Satzung keine andere Regelung enthalte, sei das Aufstellungsverfahren an die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zu übertragen. Gleiches solle auch gelten, wenn die Versammlung keine geheime Wahl durchführen könne, weil weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend seien. Mit dieser Neuregelung werde die abstrakte Betrachtung der Größe der nach Satzung zuständigen Versammlung („umfasst weniger als fünf wahlberechtigte Mitglieder der Partei oder Wählergruppe“) zugunsten einer konkreten Betrachtung der bei der Aufstellungsverammlung anwesenden Mitglieder aufgegeben.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem Änderungsantrag und dem so geänderten § 62 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu den §§ 63 bis 65

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 63 bis 65 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 66

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 66 Absatz 2 nach dem Wort „wer“ die Wörter „am Tag der Wahl“ einzufügen.

Dabei handele es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 66 Absatz 1. Inhaltlich sei es selbstverständlich, dass eine Höchstaltersgrenze nur am Tag der Wahl eingehalten sein müsse.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem Änderungsantrag und dem so geänderten § 66 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu den §§ 67 und 68

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 67 und 68 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 69

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten zur Anpassung an den Wortlaut des § 65 Absatz 1 Nummer 4 beantragt, § 69 Nummer 4 wie folgt zu fassen: „4. wenn eine Voraussetzung der Wählbarkeit weggefallen ist und die Rechtsaufsichtsbehörde dies festgestellt hat, mit Unanfechtbarkeit der Feststellung.“

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem Änderungsantrag und dem so geänderten § 69 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu den §§ 70 und 71

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP den §§ 70 und 71 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 72

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten als Folgeänderung zu der Änderung des Artikels 5 beantragt, in § 72 Absatz 1 die Angabe „1. Dezember 2010“ durch die Angabe „1. Januar 2011“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE dem so geänderten § 72 zugestimmt.

Zu § 73

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem § 73 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Der Ausschuss hat des Weiteren mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem Artikel 1 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu Artikel 2

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Artikel 2 wie folgt zu fassen:

**„Artikel 2
Änderung der Kommunalverfassung**

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Satz 2, § 37 Absatz 1 und 4, § 39 Absatz 5, §105 Absatz 1 und § 116 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort ‚Kommunalwahlgesetz‘ durch die Wörter ‚Landes- und Kommunalwahlgesetz‘ ersetzt.
2. In § 32 Absatz 4 Satz 4 und § 110 Absatz 4 Satz 4 wird jeweils das Wort ‚Kommunalwahlgesetzes‘ durch die Wörter ‚Landes- und Kommunalwahlgesetzes‘ ersetzt.
3. In § 84 Satz 2 wird die Angabe ‚§ 52 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes‘ durch die Angabe ‚§ 44 Absatz 6 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes‘ ersetzt.“

Die beantragenden Fraktionen haben ausgeführt, dass die Neufassung weitere Anpassungen der Kommunalverfassung enthalte, die zur Verständlichkeit des Gesetzes erforderlich seien.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem Änderungsantrag und dem so geänderten Artikel 2 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu Artikel 3

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Artikel 3 wie folgt zu ändern:

1. Im Eingangssatz werden die Wörter „§ 123 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „Das Landesbeamtengesetz“ ersetzt.
2. Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 und 2 vorangestellt:
 - „1. Dem § 8 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Beamte auf Zeit.“
 2. § 123 wird wie folgt geändert:“
3. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 Buchstabe a.
4. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 2 Buchstabe b.

Dabei handele es sich zum Teil um redaktionelle Änderungen. Des Weiteren werde das Ruhen eines Beamtenverhältnisses bei demselben Dienstherrn für die Dauer eines Wahlprüfungsverfahrens in den Fällen, in denen einer (neuen) Ernennung eine Wahl zugrunde liege, nunmehr auf Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit beschränkt. Der bisherige Einschluss von Beamtenverhältnissen auf Zeit habe in der Praxis zu nicht vertretbaren Schwierigkeiten geführt, da für die Dauer des womöglich jahrelangen Wahlprüfungsverfahrens die Stelle blockiert gewesen sei und aufgrund von § 8 Absatz 6 LBG M-V in Verbindung mit den kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben kein Nachfolger in das Beamtenverhältnis auf Zeit habe berufen werden können. Dies führe zu ganz erheblichen Einschränkungen der kommunalen Handlungsfähigkeit.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem Änderungsantrag und dem so geänderten Artikel 3 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zu Artikel 4

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem Artikel 4 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu Artikel 5

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Artikel 5 wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „1. Dezember 2010“ durch die Angabe „1. Januar 2011“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „Am 30. November 2010“ durch das Wort „Gleichzeitig“ ersetzt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben dazu ausgeführt, dass das neue Datum des Inkrafttretens erforderlich sei, um ein rückwirkendes Inkrafttreten zu vermeiden, da die Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Dezember 2010 stattfinden solle. Die Änderung in Absatz 2 sei klarstellender Natur.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP diesem Änderungsantrag und dem so geänderten Artikel 5 jeweils mit dem gleichen Stimmverhältnis zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Des Weiteren hat der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP dem Landtag empfohlen, den Gesetzentwurf einschließlich der Anlage in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 2. Dezember 2010

Dr. Gottfried Timm
Berichterstatter